

EINE VERGLEICHENDE ANALYSE DER HANDHABUNG DER SEXARBEIT IN DER SCHWEIZ UND IN SCHWEDEN

Handlungsempfehlungen für die Positionierung der
Sozialen Arbeit zwischen den zwei Handlungsfeldern

Bachelor-Arbeit

Sozialarbeit

TZ 2016-2021

Seraphina Ouedraogo

Eine vergleichende Analyse der Handhabung der Sexarbeit in der Schweiz und in Schweden

Handlungsempfehlungen für die Positionierung der Sozialen Arbeit zwischen den zwei Handlungsfeldern

Diese Arbeit wurde am 16. August 2021 an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repository veröffentlicht und sind frei zugänglich.

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter_innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit

Leitung Bachelor

Abstract

Diese Arbeit befasst sich mit den gesetzlichen Regelungen der Sexarbeit in der Schweiz und in Schweden. In Schweden ist die Prostitution nicht verboten, aber die Freier machen sich strafbar, wenn sie eine sexuelle Dienstleistung in Anspruch nehmen. Diese Umsetzung wird das schwedische Modell genannt. In der Schweiz ist die Sexarbeit ein legaler Beruf, der jeder unter gewissen Bestimmungen und Voraussetzungen, ausüben darf. Ausgehend von diesen zwei Gegensätzen wird der Frage nachgegangen, wo sich die Soziale Arbeit zwischen den zwei unterschiedlichen Regelungen positionieren kann. Es stellte sich heraus, dass das schwedische Modell die Grundsätze der Sozialen Arbeit eher vertritt, als die gesetzlichen Regelungen der Sexarbeit in der Schweiz. Diese Grundsätze sind die Menschenwürde und die Anstrengung einer sozial- und menschengerechten Struktur für die Sexarbeitenden.

Vorwort

Die Autorin möchte an dieser Stelle den Organisationen FIZ- Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration und der Frauenzentrale Zürich für die Bereitschaft zu einem Gespräch danken. Es hat ihr geholfen, ein besseres Verständnis für die jeweilige Sichtweise zu erhalten. Einen herzlichen Dank gebührt auch den Personen, welche sich die Zeit genommen haben, diese Arbeit gegen zu lesen. Dies hat einen wesentlichen Teil dazu beigetragen, dass diese Bachelorarbeit gelingen konnte.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	i
Vorwort	ii
1 Einleitung.....	1
1.1 Motivation	1
1.2 Ausgangslage.....	2
1.3 Fragestellungen.....	3
1.4 Ziel der Bachelor-Arbeit.....	3
1.5 Aufbau der Bachelor-Arbeit.....	3
1.6 Begrifflichkeiten	4
1.7 Themeneingrenzung.....	5
1.8 Relevanz für die Soziale Arbeit	5
2 Prostitution in der Schweiz.....	6
2.1 Zahlen und Fakten zur Sexarbeit in der Schweiz	7
2.2 Rechtslage der Prostitution in der Schweiz	7
2.2.1 Einführung legaler Sexarbeit.....	10
2.3 Sexarbeit in Zürich	10
2.3.1 Herkunft Sexarbeiterinnen	11
2.3.2 Arbeitsbedingungen der Sexarbeiterinnen in Zürich	12
2.4 Soziale Arbeit und Prostitution	13
2.5 Kritik.....	16
2.6 Fazit.....	16
3 Schwedisches Modell.....	17
3.1 Sexarbeit in Schweden.....	17
3.1.1 Frauenbewegung Schweden und Norwegen.....	18
3.1.2 Schwedisches (abolitionistisches) Modell.....	20
3.1.3 Fakten zum schwedischen Modell	22
3.2 Einführung schwedisches Modell.....	22
3.3 Kritik.....	23
3.4 Fazit.....	24

4	Soziale Arbeit und die Prostitution	25
4.1	Definition Soziale Arbeit	25
4.2	Berufskodex Soziale Arbeit	26
4.3	Tripelmandat der Sozialen Arbeit	29
4.4	Position Schweiz aus Sicht der Sozialen Arbeit	32
4.5	Position Schweden aus Sicht der Sozialen Arbeit.....	35
4.6	Position Soziale Arbeit	36
4.7	Schlussfolgerungen für die Praxis der Sozialen Arbeit	37
4.8	Mögliche Handlungsempfehlungen für die Positionierung der Sozialen Arbeit.....	37
5	Beantwortung der Fragestellungen	39
5.1	Was bedeutet Prostitution in der Schweiz und in Schweden?.....	39
5.2	Weshalb haben sich die zwei Länder für die jeweilige Handhabung gegenüber der Sexarbeit entschieden?.....	39
5.3	Welche Schlussfolgerungen lassen sich daraus für die Praxis der Sozialen Arbeit ziehen?	40
5.4	Welche Position kann die Soziale Arbeit im Hinblick auf den Umgang der zwei Länder Schweiz und Schweden gegenüber der Prostitution einnehmen? 40	
6	Ausblick.....	41
7	Literaturverzeichnis	42

1 Einleitung

In Europa ist die Prostitution unterschiedlich geregelt. Dabei gibt es zwei gegensätzliche Umgangsweisen mit dem Thema. Das eine Modell ist das schwedische, bei welchem die Freier kriminalisiert werden, die Sexarbeiterinnen jedoch straffrei bleiben. Im Gegensatz dazu gibt es eine Variante mit einer gänzlich legalen Haltung wie etwa in der Schweiz, wo die Prostitution als Beruf erlaubt ist. Es gibt viele Debatten darüber, welcher der zwei Ansätze passend für die Sexarbeit ist. Dabei vertritt die FIZ – Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration Zürich – klar die Meinung, dass Sexarbeit legal sein sollte (FIZ – Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, ohne Datum). Begründet wird diese Aussage mit der Auffassung, dass die Frau in der Lage ist, selbstbestimmt zu entscheiden, welche Arbeit sie ausüben möchte. Für die FIZ sind der Frauenhandel und die Sexarbeit nicht dasselbe. Denn Frauenhandel bedeutet, dass die Frauen zur Sexarbeit gezwungen werden. Bei der Sexarbeit kann gemäss FIZ die Frau selbstbestimmt entscheiden, welche sexuellen Dienstleistungen sie anbietet, welche Freier sie annehmen möchte und wie viel es kosten soll. Für diese selbstbestimmte Sexarbeit steht die FIZ ein. Obwohl sie die Sexarbeit als einen Beruf sieht, ist sich die Fachstelle bewusst, dass diese jedoch nicht wie jede andere Arbeit ist (ebd.). Anderer Ansicht ist die Frauenzentrale Zürich (Frauenzentrale Zürich, ohne Datum). Diese Organisation ist der Meinung, dass das schwedische Modell dasjenige mit der besten Handhabung der Angelegenheit ist. Die Frauenzentrale Zürich vertritt die Auffassung, dass ein Wandel in der Gesellschaft und in den Köpfen der Menschen stattfinden muss. Es soll anerkannt werden, welche physische, psychologische und wirtschaftliche Gewalt hinter der Prostitution steckt. Diese Anerkennung muss laut der Frauenzentrale Zürich stattfinden, damit eine geschlechtergerechte Gesellschaft entstehen kann. Des Weiteren stelle die Sexarbeit ein Verstoß gegen die Menschenwürde dar (ebd.). In beiden Organisationen ist die Soziale Arbeit vertreten. Aufgrund dieses Umstandes stellt sich die Frage nach der möglichen Position für die Soziale Arbeit und wie am besten mit der Thematik umgegangen wird.

1.1 Motivation

Die Thematik wird immer wieder in den Medien aufgegriffen. Dabei ist interessant zu beobachten, dass es viele unterschiedliche Ansichten gibt, wie die Prostitution geregelt werden sollte. Es fällt auf, dass auch die Soziale Arbeit eine gespaltene Meinung dazu hat. Dies hat die Autorin motiviert, sich dieser Thematik anzunehmen und sich damit auseinanderzusetzen, um Rückschlüsse für die Soziale Arbeit zu ziehen.

1.2 Ausgangslage

In Europa wird die Prostitution je nach Land unterschiedlich geregelt. Dabei können vier unterschiedliche Arten von Regelungen umgesetzt werden (Frauenzentrale Zürich, 2018, S.12): das schwedische Modell, die Legalität mit einigen Regulationen, die totale Legalität der Prostitution oder ein totales Prostitutionsverbot. Die meisten Länder verfolgen das Prinzip der Legalität. Dazu zählen die Schweiz, Deutschland, Österreich, Griechenland, Ungarn, Lettland, Dänemark, Holland, die Türkei und Luxemburg. Dies bedeutet, dass die Sexarbeit beispielsweise in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ist, die der Steuerpflicht untersteht und dabei legal ausgeübt werden darf. Die Länder Italien, Spanien, Portugal, Polen, Tschechien, Finnland, Bulgarien, Grossbritannien und Belgien schlagen bei der Prostitution ebenfalls einen liberalen Weg ein, wobei das Sexgewerbe legal ist, sich aber an gewisse Regelungen halten muss. In Italien sind beispielsweise Bordelle seit 1958 verboten, was bedeutet, dass die Sexarbeit hauptsächlich auf den Strassen stattfindet. Schweden, Frankreich, Norwegen, Island, Nordirland und Irland folgen dem Prinzip des schwedischen Modells. Dabei wird wie in Schweden die Prostitution als Gewaltausübung an Frauen angesehen und ist dieser Ansicht nach nicht mit der Würde der Frau vereinbar. Deswegen haben diese Länder entschieden, ein Sexkaufverbot einzuführen. Dabei wird der Freier bestraft, wenn er sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nimmt, die Sexarbeiterin bleibt dabei aber strafrei. Die am wenigsten verbreitete Form ist das komplette Verbot der Prostitution. Dieses besteht in den Ländern Albanien, Rumänien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien und Litauen. In diesen Ländern machen sich die Prostituierten sowie die Freier strafbar, wenn sie sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen bzw. anbieten (ebd.). Ein Gegensatz zwischen zwei Regelungen besteht zwischen dem schwedischen Modell und der absoluten Legalität der Sexarbeit in der Schweiz. Dies, weil vor allem der Schwerpunkt der gesetzlichen Regelungen unterschiedlich gesetzt wird. In der Schweiz liegt der Fokus dabei bei den Prostituierten. Es ist klar, dass dieser Beruf unter bestimmten Voraussetzungen, gestützt auf gesetzliche Grundlagen, ausgeübt werden darf (ProCoRe, ohne Datum). Anders ist es beim schwedischen Modell. In diesem liegt der Fokus auf dem Freier. Der Ansatz und die gesetzlichen Grundlagen stützen sich darauf, dass sich der Freier strafbar macht, wenn er eine sexuelle Dienstleistung in Anspruch nimmt (Nordisches (abolitionistisches) Modell, ohne Datum). Bei beiden Vorgehensweisen ist die Soziale Arbeit miteinbezogen, jedoch zeichnen sich dabei zwei unterschiedliche Ziele ab.

1.3 Fragestellungen

Aus diesem Gedankengang heraus entstanden folgende Fragestellungen:

Hauptfrage:

Welche Positionierung kann die Soziale Arbeit im Hinblick auf den Umgang der zwei Länder Schweiz und Schweden gegenüber der Sexarbeit einnehmen?

Um diese Hauptfrage zu beantworten, stellen sich folgende Unterfragen:

1. Was bedeutet Sexarbeit in der Schweiz und in Schweden?
2. Weshalb haben sich die zwei Länder für die jeweilige Handhabung gegenüber der Sexarbeit entschieden?
3. Welche Schlussfolgerungen lassen sich daraus für die Praxis der Sozialen Arbeit ziehen?

1.4 Ziel der Bachelor-Arbeit

Die vorgestellte Hauptfrage und ihre Unterfragen sollen helfen, herauszufinden, wie sich die Soziale Arbeit zwischen den zwei Gegensätzen des schwedischen Modells und der Prostitutionsregelung in der Schweiz positionieren kann. Der Fokus liegt dabei auf der gesetzlichen Ebene und den daraus resultierenden Lebensumständen für die Sexarbeiterinnen. Das Ziel dieser Arbeit ist es, ein Verständnis für die komplexe Situation der Prostituierten mit den unterschiedlichen Regelungen zu erhalten und dabei auch das Spannungsverhältnis zu erkennen, in dem sich die Professionellen der Sozialen Arbeit bewegen. Dabei wird klar, welche Position die Professionellen der Sozialen Arbeit in diesem Spannungsfeld einnehmen können.

1.5 Aufbau der Bachelor-Arbeit

Diese Bachelorarbeit ist in sechs Kapitel gegliedert. Nach dem ersten Kapitel, in dem die Rahmenbedingungen dieser Arbeit festgehalten werden, wird im zweiten Kapitel die Sexarbeit in der Schweiz genauer betrachtet. Um die Situation in der Schweiz zu erfassen, werden die gesetzlichen Grundlagen aufgeführt, ein kurzer Exkurs zur Geschichte der Sexarbeit in der Schweiz gemacht sowie Fakten und Zahlen zur Prostitution erläutert. Ähnlich wird im dritten Kapitel auf das Modell von Schweden eingegangen. Es werden das Modell selbst, die gesetzlichen Grundlagen, eine Kurzfassung der Geschichte der Prostitution in Schweden und zum Schluss Fakten und Zahlen zum schwedischen Modell vorgestellt. Eine kurze

Kritik schliesst die beiden Kapitel jeweils ab. Zudem werden die wichtigsten Aspekte der jeweiligen Modelle zusammengefasst.

Diese zwei Kapitel sollen jeweils die ersten zwei Unterfragen, Was bedeutet Sexarbeit in der Schweiz und in Schweden? Weshalb haben sich die zwei Länder für die jeweilige Handhabung gegenüber der Sexarbeit entschieden? auf das jeweilige Land bezogen, beantworten.

Im vierten Kapitel wird auf die Soziale Arbeit eingegangen. Dabei wird der Berufskodex der Sozialen Arbeit und das Tripelmandat umschrieben und welche Punkte dabei helfen können, eine begründete Haltung zur Thematik zu finden. Danach werden diese Begründungen auf das schwedische Modell angewendet und argumentiert, was dafür und was dagegen spricht. Dann folgt dasselbe Verfahren mit der schweizerischen Prostitutionsregelung. Nach der Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Positionen wird die Position der Sozialen Arbeit erfasst. Dabei wird eine Schlussfolgerung in Bezug auf die Soziale Arbeit gezogen und begründet, weshalb die beschriebene Position für die Soziale Arbeit gewählt wird. Dabei wird die Hauptfrage, Welche Positionierung kann die Soziale Arbeit im Hinblick auf den Umgang der zwei Länder Schweiz und Schweden gegenüber der Sexarbeit einnehmen? Und die dritte Unterfrage, Welche Schlussfolgerungen lassen sich daraus für die Praxis der Sozialen Arbeit ziehen? beantworten. Am Schluss des Kapitels wird auf die Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit eingegangen. Anschliessend werden im fünften Kapitel alle aufgetauchten Fragestellungen nochmals aufgelistet und es wird in kurzen Sätzen darauf eingegangen. Das Schlusskapitel bildet das sechste. In diesem wird mit einem Ausblick umrissen, welche Herangehensweisen für die Soziale Arbeit in Zukunft zu empfehlen wären.

1.6 Begrifflichkeiten

Im Folgenden werden unterschiedliche Begriffe, die eventuell keiner klaren oder unterschiedlichen Definitionen unterliegen, definiert. Dabei ist die jeweilige Definition auf diese Bachelorarbeit ausgerichtet und wie die Begriffe in dieser Arbeit verwendet werden.

Sexarbeit und Prostitution

Der Begriff «Sexarbeit» wird in vielen Quellen mit dem Begriff der Prostitution gleichgesetzt. Je nach Auslegung und Betrachtungsweise der Thematik wird der eine oder der andere Begriff verwendet (Jill, Nagle, 1997). In dieser Arbeit werden beide Begriffe verwendet, um eine neutrale Sichtweise zu wahren.

Freier

Laut Duden wird der Begriff «Freier» heute meist nur noch als Bezeichnung eines Kunden einer oder eines Prostituierten gebraucht. Früher beschrieb man damit einen Bewerber, der ein Mädchen heiraten wollte (Duden, ohne Datum).

1.7 Themeneingrenzung

Um den Untersuchungsgegenstand optimal beleuchten und vertieft betrachten zu können, müssen in der folgenden Arbeit Schwerpunkte gesetzt werden. Deshalb wird ausschliesslich auf die weibliche Sexarbeit Bezug genommen, da über die männlichen Sexarbeiter zu wenig Literatur gefunden wurde. Die Geschichte der Prostitution in der Schweiz und in Schweden wird zwar erwähnt, stellt aber nur einen kurzen Exkurs dar, um die Gründe für die jeweiligen Gesetzeslagen besser nachvollziehen zu können. Es gibt viele Debatten, Ansichten und emotionale Diskussionen zum Umgang mit der Sexarbeit. Um Abstand davon zu nehmen, hat sich die Autorin entschieden, vor allem die gesetzlichen Grundlagen der zwei Länder in den Vordergrund zu stellen. Es kann dabei auch davon ausgegangen werden, dass diese einen guten Einblick in die Ansichten der Gesellschaft bieten, da sie meist das Ergebnis davon sind.

Andere sehr wichtige Themen wie die klar gezwungene und illegale Prostitution, beispielsweise Menschenhandel oder Kinderprostitution, werden klar ausgeklammert, da sie den Rahmen dieser Arbeit sprengen würden.

Die folgende Arbeit betrachtet vor allem die Strassenprostitution und die Indoor Prostitution wie etwa Bordelle.

In der vorliegenden Arbeit wird nur auf die heterosexuelle Prostitution bzw. Sexarbeit zwischen Mann und Frau eingegangen.

1.8 Relevanz für die Soziale Arbeit

Die Ausarbeitung dieser Position ist hilfreich für die Soziale Arbeit. Sie soll eine stütze und ein Anhaltspunkt in dieser Thematik bieten. Bei diesem komplexen Thema und den unterschiedlichen Meinungen ist es schwierig Anhaltspunkte oder stützen zu finden wie eine Positionierung aussehen könnte. In dieser Arbeit soll eine Position der Sozialen Arbeit aufgezeigt werden und als Handwerk für weiterführende Positionierungen dienen.

2 Prostitution in der Schweiz

In der Schweiz können vier unterschiedliche Setting-Typen bezogen auf die Prostitution unterschieden werden (Géraldine, Bugnon, Milena Chimienti & Laure Chiquet, 2009, S.7). Diese sind: Strassenprostitution, Massagesalons, die von selbsterwerbenden Sexarbeiterinnen betrieben werden, oder aber Bordelle, die eine Geschäftsführung innehaben, Champagnerbars und Cabarets (Bugnon, et. al., 2009, S.7). Rechtlich gesehen ist die Sexarbeit nur auf den Strassen und in Bordellen erlaubt (ebd.). In Champagnerbars und Cabarets sollten sich Bardamen und Striptease-Tänzerinnen aufhalten, dabei jedoch keine Sexarbeit anbieten. In der Praxis ist jedoch feststellbar, dass viele trotzdem als Prostitutionsorte fungieren. Dabei werden versteckte Hinterzimmer genutzt (Bugnon, et.al., 2009, S.7). Cabaret-Tänzerinnen, die oftmals eine Kurzaufenthaltsbewilligung L haben und dadurch ihren Arbeitsort oder die Arbeit selbst nicht wechseln können, können dadurch in eine ausbeutende Situation geraten (Bugnon, et.al. 2009, S.7). Der Escort-Service stellt ebenfalls eine Form eines Setting-Typen dar. Diese Form ist aber weder in allen Kantonen vorhanden, noch existiert sie im selben Ausmass wie die anderen oben erwähnten Formen (ebd.). Aus diesem Grund wird sie nicht vollständig dazugezählt (Bundesrat, 2015, S.46). Weitergehend lassen sich die Setting-Typen in Outdoor Prostitution (Strasse) und Indoor Prostitution (Massagesalons, Bordelle, Champagnerbars und Cabarets) einteilen (ebd.). Diese Unterscheidung ist wichtig, da das Arbeitssetting einen Einfluss auf die jeweiligen Arbeitsbedingungen, Art der Kundschaft, Selbstbestimmungsgrad und die Gesundheitsfürsorge hat (Bundesrat, 2015, S.46). Auf der Strasse können die Sexarbeitenden selbst ihre Kundschaft wählen und ihre Arbeitsstunden einteilen. Sie sind aber einer grösseren Stigmatisierung ausgesetzt (ebd.). In der Indoor Prostitution sind die Sexarbeitenden vor gewalttätigen Kunden besser geschützt, da andere Personen ebenfalls anwesend sind. Es kann aber passieren, dass sie unter dem Druck des Chefs oder der Chefin an eigener Handlungsfreiheit einbüssen (Bundesrat, 2015, S.46). Aus Sicht von Fachstellen für Sexarbeit deutet vieles darauf hin, dass vor allem bei der Strassenprostitution viele Zwangs- und Ausnützungssituationen stattfinden (Lorenz, Biberstein & Martin, Killias, 2015, S.40). Dies bedeutet aber nicht, dass sich in der Indoor-Sexarbeit solche Vorfälle nicht ebenfalls ereignen. Gemäss einer Studie von Raphael & Shapiro 2004 zit. in. Bugnon 2015, in der 222 Sexarbeiterinnen aus Chicago befragt wurden, fällt die Rate der Gewalt bei der Outdoor-Prostitution etwas höher aus als jene bei der Indoor, wenn auch nicht markant. Es zeigt sich also, dass sowohl bei der Outdoor- als auch bei der Indoor-Sexarbeit Gewaltformen vorkommen.

2.1 Zahlen und Fakten zur Sexarbeit in der Schweiz

In der Schweiz sind 1900 Etablissements polizeilich registriert. Die meisten Bordelle befinden sich in den Kantonen Basel-Stadt und Zürich (Biberstein & Killias, 2015, S.75). Die meisten Sexarbeiterinnen (indoor und outdoor) sind mit einer Zahl von 1`491 in Zürich tätig (Lorenz & Killias, 2015, S.80). Danach folgen mit einem grossen Abstand St. Gallen mit 470 und Bern mit 447 Sexarbeiterinnen. Gar keine Sexarbeiterinnen sind in den Kantonen Nidwalden, Obwalden, Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden und Uri verzeichnet. Die meisten Prostituierten in der Schweiz sind zwischen 21 und 30 Jahre alt. Sowohl auf dem Strassenstrich als auch in den Salons sind Frauen aus Osteuropa am häufigsten vertreten. Sie stammen vorwiegend aus Rumänien, Bulgarien und Ungarn (ebd.).

Durchschnittlich arbeiten Sexarbeiterinnen weniger als einen Monat in einem grösseren Betrieb (Lorenz & Killias, 2015, S.64). In Kleinbetrieben arbeiten sie länger. Es bedeutet das ein Arbeitsplatz in einem grösseren Bordell von mehreren Sexarbeiterinnen besetzt wird. Im Jahr 2014 wird die Zahl der Arbeitsplätze für Prostituierte schweizweit auf 6000 geschätzt. Die Schätzung der Zahl der Sexarbeiterinnen in der Schweiz wird auf rund 13'000 bis 25'000 geschätzt. Da die Arbeitsplätze in einem Jahr von unterschiedlichen Personen besetzt werden, wird angenommen, dass die Zahl der Sexarbeiterinnen weit höher ausfällt (ebd.).

Der Gewinn im Sexbusiness wird auf rund einer halben bis zu einer Milliarde Franken geschätzt (Lorenz & Killias, 2015, S.82).

2.2 Rechtslage der Prostitution in der Schweiz

Im folgenden Abschnitt wird auf die Rechtslage der Sexarbeiterinnen in der Schweiz eingegangen. Dabei wird aufgezeigt, welche Möglichkeiten sie haben, aber auch, welche negativen Auswirkungen die Gesetzeslage für sie mitbringt.

Seit 1942 ist die heterosexuelle Sexarbeit in der Schweiz legal (ProCoRe, ohne Datum). Es bedeutet, dass in der Schweiz Bordelle betrieben werden können und die Sexarbeit ausgeübt werden darf. Dies wird in mehreren Gesetzesartikeln geregelt (ebd.).

Der Bund entschied 1973, dass die Sexarbeit unter den Art. 27 BV der Wirtschaftsfreiheit fällt. Das bedeutet, wie im Artikel erwähnt wird, dass insbesondere die freie Berufswahl sowie der Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit freisteht und damit die Wirtschaftsfreiheit gewährleistet wird. Rückführend auf die Sexarbeit ist somit die freie Wahl dieses Berufs unter dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit jeder volljährigen Person zu gewähren.

Seit dem Jahr 2000 sind zahlreiche Gesetze und Verordnungen, die die Prostitution betreffen, von Kantonen und Gemeinden erlassen worden. Aufgrund des föderalistischen Systems in der Schweiz sind diese unterschiedlicher Natur. Kantone und Gemeinden können den Umgang mit Sexarbeit selbst regeln (ProCoRe, ohne Datum). Was sie jedoch nicht umsetzen dürfen, ist ein Verbot der Prostitution, da dies gegen das Bundesgesetz von Art. 27 BV verstossen würde. Dies bedeutet, dass die Sexarbeit in der ganzen Schweiz, auch wenn es unterschiedliche Handhabungen gibt, immer legal bleibt (ProCoRe, ohne Datum).

Nach Art. 5 Abs. 2 BV (1999), dem Subsidiaritätsprinzip, sind jeder Kanton und die Gemeinden berechtigt, von der Kompetenz, die ihnen zufällt, Gebrauch zu machen, um zusätzliche Regelungen für die Sexarbeit zu erlassen. Der Bund kann dabei nur begrenzt Regelungen festhalten oder erschöpft seine Möglichkeiten dafür nicht aus (Jannick, Koller, 2017). Seine Kompetenz wird durch die Bundesverfassung eingeschränkt (ebd.). Bei der Thematik der Sexarbeit schränken die Gesetzgebungen der Bundesverfassung den Bund durch Art. 10 BV Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit und Art. 5a & Art. 95 Abs. 2 BV der Subsidiarität ein. Der Bund könnte gestützt auf Art. 95 Abs. 1 der BV viele Aspekte der Sexarbeit regeln, beispielsweise durch die Einführung einer Bewilligungspflicht für die Sexarbeitenden oder Massnahmen, die die Sexarbeit kontrollieren würden (Jannick, Koller, 2017). Der Bund schöpft diese Kompetenz nicht aus und überlässt den Kantonen und Gemeinden die weitestgehenden Regelungen dafür (ebd.). Dies bedeutet, dass es auf Bundesebene kein explizites Gesetz für die Prostitution gibt (Géraldine Bugnon, Milena Chimienti & Laure Chiquet, 2009, S.12). Im Strafgesetzbuch gibt es mehrere Gesetzesartikel über die Thematik, die den sexuellen Missbrauch erwähnen. Darunter sind drei Gesetzesartikel, die die Sexarbeit miteinbeziehen:

In Art. 195 StGB von 2014 wird die Ausnützung und Förderung der Prostitution geregelt. Er soll die Zuhälterei unter Strafe setzen. Wer gegen diesen Artikel verstösst, kann eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren oder eine Geldbusse erhalten. Der Artikel besagt, dass bestraft wird, wer eine minderjährige Person oder eine Person, die betroffen von einer Abhängigkeit ist, der Prostitution zuführt, um einen Gewinn für sich selbst zu erzielen. Strafbar ist auch, wer eine andere Person, die Sexarbeit betreibt, überwacht und ihr vorschreibt, wie sie diese Tätigkeit ausüben muss und dadurch die Handlungsfreiheit der Person einschränkt, beispielsweise durch Bestimmung des Ortes oder des Ausmasses der sexuellen Dienstleistung. Es darf auch keine Person in der Prostitution gegen ihren Willen festgehalten werden.

Art. 199 StGB regelt seit 1992 die unzulässige Ausübung der Sexarbeit. Dabei wird erwähnt, dass, wer gegen die kantonalen Vorschriften von Ort, Zeit und Art der Ausübung der Sexarbeit verstösst gebüsst werden kann.

Art. 196 StGB 2014 bezieht sich auf sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt. Dabei ist im Artikel festgehalten, dass sich Personen, die sich auf sexuelle Handlungen mit minderjährigen einlassen und dafür Geld versprechen oder leisten, sich strafbar machen. Diese Strafe kann mit einer Freiheitsstrafe von mit bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe verurteilt werden. Vor 2014 war es in der Schweiz erlaubt, dass sich minderjährige Personen ab 16 Jahren prostituierten (Bundesrat, 2014).

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung war bis anhin der Vertrag zwischen einer Sexarbeiterin und einem Freier sittenwidrig (Bundesrat, 2015, S.19). Dies ist auf den Art. 20 im OR zurückzuführen und unter diesen Umständen ist ein Vertrag nichtig (Bundesrat, 2015, S.19). Das bedeutet, dass eine Prostituierte eine vereinbarte Bezahlung mit dem Freier nicht einklagen konnte, falls dieser sich nicht an die Abmachung hielt. Das Bundesgericht hat dies mit dem Urteil vom 8. Januar 2021 geändert (humanrights, 2021). Dabei hält das Bundesgericht fest, dass der Prostitutionsvertrag nicht mehr als sittenwidrig angesehen werden kann (humanrights, 2021). Dies, weil sich die Wertevorstellungen in der Gesellschaft geändert hätten und die Sexarbeit eine sozialübliche und zulässige Ausübung sei (ebd.). Durch diese Aussage kann die Grundannahme der Sittenwidrigkeit nicht mehr gestützt werden. Der Artikel 20 im OR geht davon aus, dass jeder Vertrag, der gegen die guten Sitten verstösst, nichtig ist (humanrights, 2021). Da sich diese Ansicht bezüglich Sexarbeit geändert hat, können Sexarbeiterinnen ihre Verträge bezogen auf das Entgelt für eine sexuelle Dienstleistung einklagen (ebd.). Dieser Sachverhalt klärt somit die Vertragsmöglichkeit zwischen der Prostituierten und dem Freier. Eine andere Situation ergibt sich, wenn ein Vertrag zwischen einem Bordellbesitzer und einer Sexarbeiterin zustande kommen soll (Bundesrat, 2015, S.19-20). Dabei ist, auch wenn die Sittenwidrigkeit nicht gegeben ist, kein klassischer Arbeitsvertrag möglich, da dieser gegen den Persönlichkeitsschutz von Art. 27 Abs. 2 im ZGB verstossen würde. Ebenfalls wäre der Arbeitsvertrag nicht gültig, da dieser teilweise unter den Tatbestand der Förderung der Prostitution nach Art. 195 StGB fallen würde (Bundesrat, 2015, S.19-20). Das Arbeitsverhältnis, das damit entstünde, wäre nicht vertretbar, da es eine rechtliche Unterordnung des Arbeitnehmers voraussetzt (ebd.). Das würde bedeuten, dass der Arbeitgeber gegenüber der Prostituierten ein Weisungsrecht hätte. Er könnte ihr somit vorschreiben, welche sexuellen Dienstleistungen die Sexarbeiterin erbringen müsste. Dies würde aber, wie schon erwähnt, nach Art. 27 Abs. 2 ZGB gegen den Persönlichkeitsschutz verstossen (Bundesrat, 2015, S.19-20). Es ist aber nicht vollständig ausgeschlossen, dass ein Arbeitsvertrag für diese Situation möglich wäre. Beispielsweise wäre ein Vertrag *unechte Arbeit auf Abruf* in Form eines Rahmenvertrags, der lediglich die Arbeitsbedingungen festhält, möglich. Dabei könnte die Prostituierte immer noch selbst wählen, welche einzelnen Einsätze sie annehmen möchte und welche nicht

(ebd.). Diese Vertragsform würde nur für eine kurzweilige Anstellung Anwendung finden und ist somit nicht ganz praxistauglich (Bundesrat, 2015, S.19-20). Eine Expertengruppe vertritt die Meinung, dass ein Mustervertrag basierend auf der Selbständigkeit der Sexarbeiterin eine gute Lösung wäre (ebd.). Dabei würden im Vertrag zum Schutz der Sexarbeiterin einzelne Elemente festgehalten werden (Bundesrat, 2015, S.19-20). Bis heute gibt es keine definitiven Formen oder ausgesprochene endgültige Lösungen zu dieser Thematik. Folglich ist es für eine Sexarbeitende praktisch nicht möglich in ein unselbständiges Arbeitsverhältnis zu gelangen (ebd.).

2.2.1 Einführung legaler Sexarbeit

Der Bundesrat lehnt ein Prostitutionsverbot oder eine Freierkriminalisierung umfassend ab (ProCoRe, ohne Datum). Er begründet diese Ansicht mit der Aussage, dass ansonsten die Sexarbeit in die Illegalität verschwinden würde. Dabei gebe es keinen Zugang mehr zu den Sexarbeitenden und sie müssten daher ihren Beruf unter erhöhter Gefährdung ausüben. Durch den nichtvorhandenen Zugang könnte auch keine Gesundheitsvorsorge mehr gewährleistet werden, was ebenfalls wieder den Sexarbeiterinnen schaden würde (ebd.).

Um einen besseren Überblick über die definitive Regulierung der Sexarbeit in der Schweiz zu erhalten, wird in dieser Arbeit der Kanton Zürich als Beispiel herangezogen.

2.3 Sexarbeit in Zürich

Ab dem 1. Januar 2013 wurde in Zürich die Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO) umgesetzt. Diese beinhaltet eine Bewilligungspflicht für die Strassenprostitution und Bordelle (Bundesrat, 2015, S.38). Dazu gibt es in Zürich erlaubte Strassenstrichzonen (ebd.). Um diese benutzen zu können, muss, wie oben genannt, eine Bewilligung eingeholt werden. Wer die Regelungen missachtet, wird sanktioniert. Dabei gibt es eine Verwarnung oder einen Entzug der Bewilligung. Dies gilt für alle betroffenen Freier, Sexarbeitende und Salonbetreibende (Bundesrat, 2015, S.38). Diese Bewilligung muss persönlich am Schalter der Stadtpolizei Zürich eingeholt werden. Um diese zu erhalten, muss die beteiligte Person ein gültiges Reisedokument vorzeigen können, also eine Identitätskarte oder einen Ausländerausweis, ein ausgefülltes und unterzeichnetes Gesuchsformular, das im Internet zu finden ist, CHF 40 Bargeld und einen anerkannten Krankenversicherungsnachweis (Broschüren und Gesuchsformular, ohne Datum). Diese Unterlagen sind zwingend notwendig, um die Bewilligung einzufordern. Bei der Anmeldung wird mit jedem und jeder ein persönliches Informations- und Beratungsgespräch durch das Sozialdepartement von Mitarbeiterinnen von Flora Dora geführt (ebd.). Flora Dora ist eine städtische Beratungsstelle in Zürich für Personen, die im Sexgewerbe tätig sind (Flora Dora, ohne Datum). Sie unterstützen auch

Personen, die im Sexgewerbe arbeiten möchten und beraten sie beim Bewilligungsprozess. Zudem möchte Flora Dora die Lebens- und Arbeitsumstände für Personen im Sexgewerbe verbessern (ebd.). Der Beratungspavillon von Flora Dora ist auf dem Stichplatz Depotweg in Zürich Altstetten. Dieser bietet einen Rückzugsort für die Sexarbeitenden und ist eine Informationsstelle für allfällige Fragen, Gespräche betreffend Gesundheitsprävention und ärztliche Sprechstunden, Warnungen vor gewalttätiger Kundenschaft und ist auch bei allfälligen Krisen eine Anlaufstelle (Flora Dora, ohne Datum). Die Mitarbeitenden von Flora Dora, Sozialarbeitende sind auf dem Strassenstrich unterwegs. Dabei wird versucht, an den Arbeitsorten der Sexarbeitenden ein Unterstützungsangebot anzubieten (ebd.).

2.3.1 Herkunft Sexarbeiterinnen

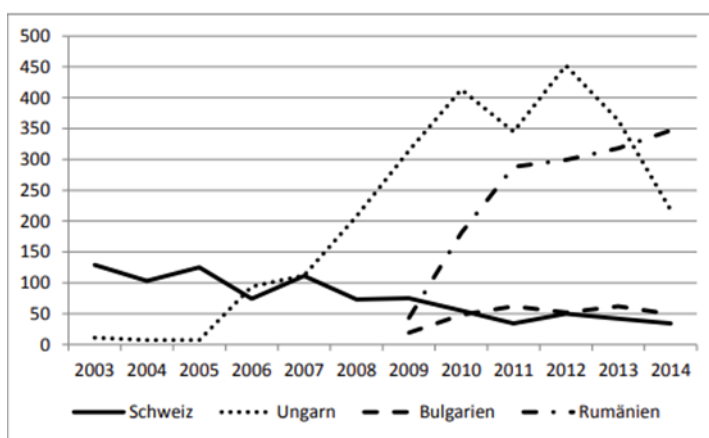


Abbildung 1: Neueinsteigende Sexarbeitende in der Stadt Zürich aus Ungarn, Bulgarien und Rumänien 2003-2014 (Quelle: Lorenz, Biberstein & Martin Killias, 2015, S.48).

Als Beispiel für einen Überblick über die Nationalitäten der Personen, die zwischen 2003 und 2014 neu ins Sexgewerbe eingestiegen sind, wird die Abbildung 1 hinzugezogen. In dieser Abbildung wird ersichtlich, dass seit 2003 neu eingestiegene Sexarbeiterinnen vermehrt aus Rumänien kommen, die Zahl der Schweizer Sexarbeitenden hingegen sinkt. Anhand dieser Abbildung wird näher auf die Thematik der Arbeitsbewilligung für Ausländerinnen eingegangen und wie die Situation für Sexarbeitende aus dem Ausland aussieht. Die Mehrheit der Sexarbeitenden sind nicht Schweizer Herkunft, sondern kommen aus dem Ausland (Biberstein & Killias, 2015, S.48). Deshalb werden in diesem Abschnitt auf die vorgegebenen Rahmenbedingungen für ausländische Sexarbeiterinnen eingegangen.

Die Schweiz hat am 1. Juni 2002 mit der Europäischen Union ein Abkommen zur Freizügigkeit getroffen. Dieses Abkommen betrifft die Mitgliedstaaten der EU sowie die Staaten der EFTA (Bugnon, et. al., 2009, S.15). Zuständig für die Regelung zwischen der Schweiz und der EU ist die FZA (Antonia, Kerland, 2012, S.3). Das Abkommen beinhaltet unterschiedliche Zulassungsbestimmungen, die betreffend Erwerbsarbeit in der Schweiz gelten, darunter sind Zulassungsbestimmungen für unselbständig Erwerbstätige, selbständig Erwerbstätige und Dienstleistungserbringende (Kerland, 2012, S.3). Unselbständig

erwerbstätige Personen dürfen, sofern sie aus einem EU-Mitgliedstaat kommen, ohne Weiteres in der Schweiz arbeiten. Sie erhalten dafür eine Arbeitsbewilligung. Dazu müssen sie einen Ausweis und einen Arbeitsvertrag oder eine Arbeitsbestätigung vorweisen (ebd.). Wenn das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate und unter einem Jahr liegt, wird eine sogenannte Kurzaufenthaltsbewilligung L ausgestellt (Kerland, 2012, S.4). Wenn das Arbeitsverhältnis weniger als drei Monaten dauert, ist es nicht bewilligungs-, aber meldepflichtig. Selbständig erwerbstätige Personen müssen einen Nachweis dafür erbringen. Ist dieser gegeben, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden (Kerland, 2012, S.4). Damit kommt das Freizügigkeitsabkommen vielen Prostituierten zugute, die nicht länger als drei Monate in der Schweiz arbeiten wollen. Sie müssen sich dafür nur melden, benötigen aber keine Bewilligungspflicht. Damit lassen sich vermutlich die Zahlen in der oben erwähnten Grafik erklären, aus der hervorgeht, dass die Zahl der Schweizer Sexarbeiterinnen sinkt und die der Sexarbeiterinnen aus dem Ausland zunimmt.

2.3.2 Arbeitsbedingungen der Sexarbeiterinnen in Zürich

Laut einem Lagebericht vom Sexgewerbe in der Stadt Zürich von 2013, welcher von vier NGOs in Auftrag gegeben wurde, von der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ, der Zürcher Stadtmission ZSM, der Zürcher Aids-Hilfe zah und der Rahab-Arbeit der Heilsarmee, hat sich die Situation der Prostituierten mit der neuen Prostitutionsgewerbeverordnung nicht verbessert, sondern ist prekärer geworden. Im folgenden Abschnitt wird anhand dieses Berichts auf die Arbeitsbedingungen der Sexarbeiterinnen in der Stadt Zürich eingegangen. Im Bericht steht, der Grund für die verschlechterte Lage der Sexarbeiterinnen liege darin, dass für die Ausübung der legalen Strassen- und Salonprostitution zu hohe Hürden aufgestellt wurden. Statt den von der Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO) versprochenen Schutz zu erhalten, leiden die Frauen unter dem repressiven Vorgehen der Polizei. Die PGVO hat seit 2013 klare Zonen festgelegt, in der die Prostitution erlaubt ist. Die Verantwortung für die Umsetzung bzw. die Kontrolle, ob dies eingehalten wird, liegt bei der Polizei. Die NGOs geben dabei an, dass die Polizei sehr repressiv vorgeht. Sie würden Frauen, die in nach Ansicht der Polizei unerlaubten Zonen der Prostitution nachgehen, willkürlich büssen oder sie für 7 Tage wegweisen. Im Bericht wird dabei die Problematik aufgegriffen, dass diese Frauen nicht immer Sexarbeiterinnen sind und wenn sie es doch sind, können sie durch die Wegweisung nicht mehr in ihre Zimmer zurück. Die meisten Frauen wohnen an dem Ort, an dem sie auch arbeiten. Es ist eine grosse Raumknappheit vorhanden. Ein Grund dafür ist die strenge Auflage im PGVO, dass sexgewerbliche Salons in Gebieten, bei der der Wohnanteil bei 50% liegt, nicht zulässig sind. Allein im Gebiet der zwei Strassen Brauerstrasse und Hohlstrasse wurde deswegen 60 Mieterinnen gekündigt. Die Situation für die Frauen ist schwierig. Sie haben kein Druckmittel und müssen froh sein, wenn sie ein Zimmer finden, auch wenn dieses übersteuert ist.

Ein Beispiel von einem Immobilienbesitzer einer Liegenschaft in der Stadt Zürich:

Dieser vermietet ein Zimmer an zwei Frauen. Jede Frau zahlt dabei CHF 350 pro Woche. Das bedeutet, dass der Immobilienbesitzer pro Zimmer CHF 2800 monatlich einnimmt.

Nach dem PGVO werden Freier ebenfalls gebüsst, wenn sie in den unerlaubten Zonen Kontakt oder eine sexuelle Dienstleistung in Anspruch nehmen. Folgen davon sind, dass mehr Treffen übers Internet vereinbart werden. Die Sexarbeiterinnen können dabei schlechter einschätzen, was für ein Kunde sie erwartet.

Neu ist auch die strenge Regel im PGVO betreffend das Stellen eines Gesuchs für die nötige Baubewilligung. Dabei brauchen die Frauen für das Ausfüllen dieses komplexen Formulars die Unterstützung eines Treuhänders.

Das Ziel der PGVO ist eine Aufwertung der Gebiete, in denen die Sexarbeit nicht mehr gestattet ist. Dabei geht dies nach dem Bericht auf Kosten der Prostituierten, weil diese durch die repressive Art der Polizei auch das Vertrauen in sie verlieren. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sie sich weniger bei der Polizei melden, um Gewalt oder ein Unrecht anzuzeigen.

Strichplatz Zürich

Als das PGVO in Kraft trat, wurde der Strichplatz in Altstetten eröffnet (Bundesrat, 2015, S.49). Er soll den Sexarbeiterinnen einen geschützten Rahmen für ihre Tätigkeit bieten. Dabei können sie dort in Verriegelungsboxen ihre Dienstleistungen anbieten. Flora Dora ist dabei auf dem Platz als Beratungsfunktion aktiv. Zusätzlich ist die Polizei sporadisch vor Ort, um die Bewilligungen zu kontrollieren. Die Stadt Zürich befindet den Strichplatz als gelungen. Das Ziel, einen besseren Schutz für die Bevölkerung und für die Prostituierten zu gewährleisten, sei erreicht worden. Als positiv betrachtet die FIZ den Aspekt, dass die Prostituierten am Strichplatz nicht alleine sind. Dies kann in Notsituationen sehr hilfreich sein. FIZ vertritt aber auch die Meinung, dass die definierten Gebiete für den Strassenstrich eine zu repressive Massnahme darstellen (ebd.).

2.4 Soziale Arbeit und Prostitution

In diesem Abschnitt werden drei Organisationen beschrieben. Diese befinden sich alle in Zürich. Sie wurden ausgewählt, weil Zürich selbst als Beispielskanton genommen wird und somit ein umfassendes Bild entsteht.

FIZ – Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration

Die FIZ gibt es seit 1985. Sie ist eine Fachstelle mit einem Team von 30 Fachfrauen (FIZ – Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, ohne Datum). Die Fachleute haben unterschiedliche berufliche Ausbildungen. So sind beispielsweise Sozialarbeitende, Juristinnen, Psychologinnen, medizinische Fachfrauen und Ethnologinnen vertreten. Diese beraten Migrantinnen bei der Umsetzung ihrer Rechte und unterstützen Frauen, die von Gewalt und Ausbeutung betroffen sind. Die Fachstelle setzt sich auf politischer Ebene ein, sensibilisiert die Öffentlichkeit und setzt dabei auch Projekte um (FIZ – Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, ohne Datum). Die FIZ ist eine unabhängige Organisation. Sie wird von jährlichen Beiträgen von Trägern und Trägerinnen unterstützt, beispielsweise von der Caritas Schweiz. Dadurch, dass diese nicht ihre einzige finanzielle Unterstützung ist, kann die FIZ unabhängig agieren. Andere finanzielle Beiträge kommen beispielsweise von der Stadt Zürich (ebd.)

Zu Beginn nach der Gründung vertrat die FIZ die Ansicht, dass alle Sexarbeiterinnen Opfer sind (FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, 2015). Diese Auffassung ist im Laufe der Zeit differenzierter geworden. Die FIZ ist zum Schluss gekommen, dass nicht alle Sexarbeiterinnen Opfer sind. Sie stehen für eine legale Prostitution ein, fordern dabei aber bessere Rahmenbedingungen als diejenigen, die bereits vorhanden sind (ebd.). Eine dieser Forderungen bezieht sich auf die Stigmatisierung und die Diskriminierung der Sexarbeit (FIZ-Bildungsmappe Sexarbeit, 2017, S.5). FIZ fordert für die Sexarbeitenden eine gleichwertige Stellung in der Gesellschaft wie auch andere sie einfordern können. Dabei soll die Sexarbeit als eine selbstbestimmte Tätigkeit wahrgenommen werden. Meist ist das nicht der Fall. Sexarbeitende haben Probleme, Wohnungen zu finden, sobald bekannt wird, welchen Beruf sie ausüben. Wenn sie die Tätigkeit wechseln wollen, stellen die Lücken im Lebenslauf ein Problem dar. Aus Angst, abgewiesen zu werden, wollen sie die Lücke nicht mit ihrem Beruf deklarieren (ebd.). Weitere Änderungen fordert die FIZ bei den rechtlichen Rahmenbedingungen (FIZ-Bildungsmappe Sexarbeit, 2017, S.6). Die gesetzlichen Grundlagen sind zu unsicher. Obwohl die Sexarbeiterinnen wie Personen mit anderen Berufen Steuern zahlen, sind sie rechtlich schlecht geschützt. Es gibt viele Auflagen und Pflichten, aber die gesetzlichen Regelungen, die sich auf den beruflichen Aspekt der Sexarbeit beziehen, sind nach der Meinung der FIZ zu wenige (ebd.). Ohne diese können sie sich nicht gut genug gegen schlechte Arbeitsbedingungen und Gewalt zur Wehr setzen (FIZ-Bildungsmappe, 2017, S.8). Die FIZ ist der Ansicht, dass, wenn diese Voraussetzungen umgesetzt werden, eine selbstbestimmte Sexarbeit möglich ist. Die selbstbestimmte Sexarbeit beinhaltet nach FIZ das Recht, über die Dienstleistung und die Preise sowie die Praktiken selbst zu bestimmen. Dafür besteht nach FIZ die Notwendigkeit, wie vorhergehend erwähnt, dass für Sexarbeitende dieselben Rechte wie in anderen Gewerben gelten (ebd.). Sozialarbeitende sind in der FIZ in beratender Funktion tätig, um Sexarbeiterinnen bei unterschiedlichen Anliegen zu unterstützen.

Zürcher Frauenzentrale

1914 haben sich mehrere Frauen nach dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs zusammengetan, um Frauen in Not zu helfen (Frauenzentrale Zürich, ohne Datum). 1916 ging aus diesem Zusammenschluss die formelle Gründung der Frauenzentrale Zürich hervor. Diese ist ein gemeinnütziger Verein (Frauenzentrale Zürich, ohne Datum). Dabei stellt sie der grösste Dachverband der Frauenorganisation in Zürich dar. Ihre Aufgabe liegt in der Unterstützung der Anliegen der Frauen in der Politik, der Arbeitswelt und in der Gesellschaft. Dabei bietet sie Beratungs- und Weiterbildungsangebote für Frauen an. Das Angebot soll die Frauen bestärken und sie von der Hilfe, die sie in Anspruch nehmen, zur Selbsthilfe führen. Die Frauenzentrale ist parteipolitisch unabhängig und ist eine Nonprofit- Organisation. Sie umfasst 1700 Einzelmitglieder und 130 Kollektivmitglieder.

Die Frauenzentrale Zürich vertritt klar die Meinung, dass die Prostitution eine Form der Gewalt an Frauen ist (Frauenzentrale Zürich, ohne Datum). Dabei geht sie davon aus, dass keine Gleichberechtigung der beiden Geschlechter möglich ist, wenn die Prostitution erhalten bleibt. Nach der Ansicht der Frauenzentrale Zürich ist diese Ausübung nicht vereinbar mit der Würde der Frau und verstösst somit gegen die Menschenwürde (ebd.). Zusätzlich profitieren viel zu viele Drittpersonen von diesem Gewerbe, die aber schlussendlich keine Verantwortung für ihr Handeln übernehmen – Zuhälter, Bordellbetreiber und Freier (Frauenzentrale Zürich, ohne Datum). Es soll ein Wandel in der Gesellschaft stattfinden, bei dem es nicht mehr notwendig ist, sexuelle Dienstleistungen gegen Geld anzubieten (ebd.). Die Zürcher Frauenzentrale lehnt sich dabei an die Ansichten des schwedischen Modells (Zürcher Frauenzentrale, ohne Datum).

Flora Dora

Flora Dora ist eine Organisation, die unter dem Sozialdepartement der Stadt Zürich unter der Geschäftsstelle Schutz und Prävention angegliedert ist (Flora Dora, ohne Datum). Flora Dora ist eine niederschwellige Organisation, die in der aufsuchenden Sozialen Arbeit für Sexarbeitende tätig ist. Ihre Ziele dabei sind, das Aufklären über die Rechte und Pflichten der Sexarbeiterinnen, der Schutz vor sexueller Ausbeutung und anderen Formen von Gewalt, Gesundheitsförderung, Information und Unterstützung bei der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung, das Ermöglichen eines Zugangs zu anderen Institutionen wie beispielsweise der Polizei, die gesellschaftliche Entstigmatisierung der Sexarbeit und die Anerkennung der Tätigkeit als selbstständige Erwerbsarbeit durch Informationen und Aufklärungen (ebd.). Dabei ist Flora Dora in den zugelassenen Strichzonen in Zürich unterwegs und sucht aktiv Zugang zu den Sexarbeitenden (ebd.).

2.5 Kritik

In der Schweiz kritisiert die FIZ in ihrer Bildungsmappe der Sexarbeit von 2017, dass die Sexarbeit legal, die Ausübung des Berufs jedoch gesetzlich unzureichend geregelt ist. Dieser Umstand versetze die Prostituierten in eine Lage, in der sie nur wenige Rechte einfordern könnten. Gleichzeitig müssten sie ihre schlechten Arbeitsbedingungen einfach akzeptieren. Auf diese Weise könne keine selbstbestimmte Sexarbeit stattfinden, in der die Sexarbeiterinnen selbst ihre Dienstleistungen, ihre Praktiken und die Freier wählen können (FIZ-Bildungsmappe Sexarbeit, 2017, S.8). Die FIZ fordert ein, dass Regelungen in Kraft gesetzt werden, wie sie auch für andere Gewerbebetreibende gelten (ebd.). Im Lagebericht zum Sexgewerbe in der Stadt Zürich sind vier NGOs der Meinung, dass die PGVO keine genügende Regelung für die Sexarbeit darstellt und ausgebessert werden muss. Die vier NGOs sind folgende: FIZ – Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, ZSM – Zürcher Stadtmission, zah – Zürcher Aids-Hilfe und Rahab, die Arbeit der Heilsarmee.

2.6 Fazit

Die Sexarbeit ist in der Schweiz seit 1942 legal und wird vom Bund ab 1973 unter den Bundesverfassungsartikel der Wirtschaftsfreiheit gestellt (ProCoRe, ohne Datum). Die Bestimmung der Regelungen für die Sexarbeit obliegt den Kantonen und Gemeinden. Sie können unterschiedliche Bestimmungen umsetzen, solange diese nicht gegen die Bundesgesetze verstossen (ebd.). Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn eine Bestimmung das Verbot der Prostitution enthielte. Es würde dann gegen den Art. 27 BV der Wirtschaftsfreiheit verstossen, der besagt, dass jeder das Recht auf die freie Berufswahl hat.

Es bedeutet auch, dass die Sexarbeit unter der Steuerpflicht steht (ProCoRe, ohne Datum). Meist müssen die Prostituierten als selbstständig Erwerbende arbeiten. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass noch keine wirklich gültigen Arbeitsverträge bestehen (Bundesrat, 2015, S.19). Der Arbeitsvertrag würde mit dem Verstoss gegen den Art. 27 Abs. 2 des ZGB Persönlichkeitsschutz und dem Tatbestand von Art. 195 StGB der Förderung der Prostitution einhergehen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die gesetzliche Regelung der Sexarbeit in der Schweiz komplex ist. Die Sexarbeit ist legal, aber im beruflichen Kontext nicht konkret genug geregelt. Organisationen der Sozialen Arbeit bemängeln diesen Umstand und fordern geregeltere Umstände für die Prostituierten.

3 Schwedisches Modell

In Schweden wurde am 1. Januar 1999 das Gesetz erlassen, dass sich Freier, die eine sexuelle Dienstleistung in Anspruch nehmen, strafbar machen (SFS, 1998; zit. in. Hamdorf & Lernestedt, 2000, S.352). Bis zu diesem Zeitpunkt hatte Schweden unterschiedliche Umgangsformen der Prostitution durchlebt. Im folgenden Abschnitt werden einige Jahreszahlen näher erläutert. Dabei wird versucht, einen Einblick in die Geschichte der Prostitution zu erlangen. Der Autorin ist bewusst, dass dies nur ein kleiner Einblick ist, da es ansonsten den Rahmen sprengen und die punktuelle Thematik dieser Arbeit verfehlen würde.

3.1 Sexarbeit in Schweden

Im Jahre 1734 wurde ausserehelicher Geschlechtsverkehr als strafbare Handlung angesehen. Dies wurde begründet mit der Ansicht, es stelle eine Sünde gegen Gottes Willen dar (Förslag till Straff-Balk; S.38; zit. in. Hamdorf & Lernestedt, 2000, S.356). Im Jahr 1864 gab es dann einen Meinungswandel bezogen auf den ausserehelichen Geschlechtsverkehr. Es wurde nicht mehr am Bild der Sünde festgehalten. Das bedeutete, dass der aussereheliche Sex an sich nicht mehr strafbar war. Jedoch konnte der Mann bestraft werden, wenn dieser eine Frau schwängerte und seiner Unterhaltspflicht nicht nachkam (ebd.).

Bis 1899 standen die Sexarbeiterinnen in Schweden unter dem Landstreichergesetz (SOU, 1949; zit. in. Hamdorf & Lernestedt, 2000, S.356). In diesem wurden präventive Gesetze festgehalten, um gewisse Risikogruppen zu schützen. Dabei wurde versucht zu verhindern, dass diese Gruppen straffällig werden. Zur Risikogruppe gehörten Bettler, Prostituierte, Berufsdiebe, Berufs- und Falschgeldspieler, Zuhälter und andere Gruppen, die als Parasiten betitelt wurden. Unter diesem Vorwand konnten die Prostituierten trotz der Entkriminalisierung fortwährend kontrolliert werden (ebd.). Dafür mussten sie sich registrieren und sich regelmässig ärztlichen Untersuchungen unterziehen (Proposition, 1918; zit. in. Hamdorf & Lernestedt, 2000, S.357). Diese Reglementierungen wurden umgesetzt, um Kontrolle über die Prostituierten und die Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten zu haben (Proposition, 1918; zit. in. Hamdorf & Lernestedt, 2000, S.357).

Im Jahr 1918 fanden dann weitestgehend Verschärfungen bezogen auf die Strafbarkeit der Prostitution statt (SFS, 1918; zit. in. Hamdorf & Lernestedt, 2000, S.356). Personen, die unterschiedlich mit der Sexarbeit zu tun hatten, konnten nun bestraft werden. Dazu gehörten beispielsweise die sogenannte Souteneure/Zuhälter. Diese wurden definiert als Personen, die andere Personen mit einer dauerhaft unzüchtigen Lebensweise zu ihren Gunsten ausnutzten, um einen rentablen Gewinn für sich selbst zu erzielen. Zur gleichen Zeit wurde die Prostitution selbst entkriminalisiert (ebd.). Die Strafandrohungen

gegen Bordelle wurden mehr als Instrument der Unterdrückung genutzt. Dies jedoch nicht ernsthaft, um ein Verbot strikt durchzusetzen (Stjernberg, 1930; zit. in. Hamdorf & Lernestedt, 2000, S.356). Es diente eher dazu, einen Sündenbock zu finden. Da die Prostituierten selbst entkriminalisiert worden waren, konnten dort keine Strafandrohungen mehr stattfinden. Somit blieben diese straffrei und die Strafandrohungen zielten mehr auf die Umwelt der Prostituierten, Zuhälter und Bordelle ab (ebd.).

Diese Umgangsform im Jahr 1918 gleicht der Gesetzesumsetzung von 1999 noch am meisten. Dazwischen fanden immer wieder Diskussionen über ein gänzlich Verbot der Prostitution, ein Teilverbot, gar kein Verbot – weder für Freier noch für Sexarbeiterinnen – und nur ein Verbot, das drogenabhängige Prostituierte betraf, statt. Keiner der erwähnten Vorschläge konnte sich durchsetzen (SOU 1981; zit. in. Hamdorf & Lernestedt, 2000, S.356). 1999 fand die Umsetzung eines neuen Gesetzes statt. Im nächsten Abschnitt wird auf diese Regelung, die bis heute noch in Schweden gilt, näher eingegangen.

Um die Herleitung des Gesetzes besser zu verstehen, wird der Werdegang bis zum endgültigen Entschluss von 1999 beschrieben. Dabei wird auch ein kurzer Blick auf Norwegen geworfen, da beide Länder bezogen auf die Frauenbewegung einen Austausch führten, der die gegenseitige Unterstützung ihrer Ziele förderte.

3.1.1 Frauenbewegung Schweden und Norwegen

Die erste markante Bewegung fand in den 1880ern statt (Bjørnson, 1883; zit. in. Sass, 2016, S.114). Dabei fand in Schweden eine Auseinandersetzung über die Sexualmoral statt. In dieser Zeit war die Prostitution staatlich reguliert. Dabei empörte sich die Frauenbewegung über die Doppelmoral der Geschlechter. Sie befand es für nicht nachvollziehbar, dass von den Frauen Enthaltensamkeit abverlangt wurde, während die Männer sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen konnten. Diese Ungleichheit wurde 1884 in Norwegen noch stärker zum Thema. Dies, weil in diesem Jahr die Einführung des Parlamentarismus stattfand, bei der die sozialliberale Partei erstmals Einzug in die Regierung fand. In dieser Partei, aber auch in unterschiedlichen Organisationen, Frauenverbänden mit bürgerlichen Frauen und den entstehenden Arbeiterbewegungen wurde über diese Thematiken debattiert. Künstlerinnen und Künstler griffen die Thematik in einem Theaterstück auf oder es wurden darüber Romane geschrieben. Dabei stand die Ungleichheit zwischen Mann und Frau und das Elend der Prostitution im Zentrum der Debattierenden (ebd.). Die Frauenverbände forderten Ausbildungsmöglichkeiten für die Prostituierten und eine Abschaffung der ärztlichen Zwangsuntersuchungen (Agerholt, 1973; zit. in. Sass, 2016, S.114). Die Gegenstimmen, meist konservative Christen, fanden, eine Frau würde ihre Weiblichkeit verlieren, wenn sie ihre Keuschheit nicht bewahrte, wohingegen der Mann bei der sexuellen Dienstleistung nicht an Männlichkeit einbüsse (Bebel, 1981; zit. in. Sass, 2016, S.115). Trotz Gegenstimmen konnten bis 1899 die Bordelle und die Zwangsuntersuchungen in ganz Norwegen abgeschafft werden.

Die nächste grössere Bewegung fand in den 1970er-Jahren statt. Dabei entstand eine breite feministische Bewegung, die vor allem für die ökonomische Emanzipation einstand. Nach und nach rückten auch Thematiken wie Vergewaltigung, Pornografie und Prostitution ins Zentrum.

1977 wurden zwei Kontrolleurinnen der Osloer Verkehrsbetriebe entlassen. Diese hatten pornografische Werbungen in Zügen heruntergerissen. Sie vertraten die Meinung, dass die Werbungen frauenverachtend seien, genauso wie die Pornografie selbst. Nach dieser Aktion schlossen sich 30 Organisationen für eine gemeinsame Aktion gegen Pornografie zusammen. Ihr Motto war «Frauenkörper sind nicht zu verkaufen». 1981 wurde das Motto in «Gemeinsame Aktion gegen Pornografie und Prostitution» geändert. Bis Mitte der 1980er-Jahre waren bis zu 40 Organisationen dabei, die zusammen etwa eine halbe Million Mitglieder zählten.

Um sich ein umfassenderes Bild von der Lage der Prostituierten zu machen, wurde in Schweden eine Studienkommission gegründet. Diese kam 1981 zum Schluss, dass die Prostitution ein Spannungsfeld zwischen den traditionellen Geschlechtern darstellt. Ebenfalls meinte die Kommission, dass es auch ein Ausdruck des Patriarchats ist. Daraufhin wurden ein Verbot für Sexclubs und pornografische Shows, schärfere Gesetze gegen Bordelle und vermehrte Polizeieinsätze gefordert.

Die Ergebnisse der 1986 erschienenen Studie der Kriminologin Cecilie Høigård unterstützten die Forderung eines Sexkaufverbots. Die Studie hiess «Seitenstrasse: Geld, Macht und Liebe oder der Mythos der Prostitution». In dieser Studie kamen die Sexarbeiterinnen selbst zu Wort. Sie schilderten dabei, wie es für sie ist, als Prostituierte zu arbeiten. Dabei erwähnten sie, wie schwierig es mit der Zeit werde, die Kunden zu überstehen, ohne sich selbst dabei zu verlieren (Høigård, 1987; zit. in. Sass, 2016, S.117). Die Frauen gaben dabei an, sich nach und nach wertloser und dreckiger zu fühlen sowie sich zu ekeln. Die Berichte wiesen dabei eine grosse Ähnlichkeit mit Berichten von Opfern sexueller Gewalt auf (Høigård, 2014; zit. in. Sass, 2016, S.117). Nach dieser Erkenntnis begannen immer mehr norwegische wie auch schwedische Prostitutionsforscherinnen und Aktivistinnen, den Sexkauf als eine Form der Gewalt zu sehen.

Zwischen 1983 und 1993 wurden im schwedischen Parlament mehr als fünfzig Anträge betreffend die Thematik Prostitution eingereicht. 1998 lag der schwedische Gesetzesentwurf vor. Dieser ist Teil eines Massnahmepakets betreffend den Schutz von Frauen vor Gewalt. Der Gesetzesentwurf wurde mit 181 Ja-Stimmen zu 92 Nein-Stimmen angenommen. Dabei enthielten sich 63 Stimmen. Damit trat das Sexkaufverbotsgesetz am 1. Januar 1999 in Kraft. Dies war das Endresultat einer schwedischen Frauenbewegung, die jahrzehntelang angedauert hatte (ebd.). Schweden ist somit eines der ersten Länder, die eine solche Form der Regelung umsetzten. Norwegen folgte dem Beispiel im Jahr 2009.

Im folgenden Abschnitt wird darauf eingegangen, wie der Gesetzesartikel in Schweden umgesetzt wird.

3.1.2 Schwedisches (abolitionistisches) Modell

Auf der Abbildung 2 ist das schwedische auch abolitionistisch genannte Modell zu sehen. Dieses beruht auf drei Säulen (Das Nordische (abolitionistische) Modell, ohne Datum).

Es gibt dabei drei wichtige Gesetze, die zur Anwendung kommen. Diese sind das Kuppeleigesetz, der Kündigungszwang für Mietverträge, die für das Prostitutionsgewerbe genutzt werden, und das Sexkaufverbot. Dabei lassen sich diese gesetzlichen Vorgaben in die zweite Säule des abolitionistischen Modells integrieren.

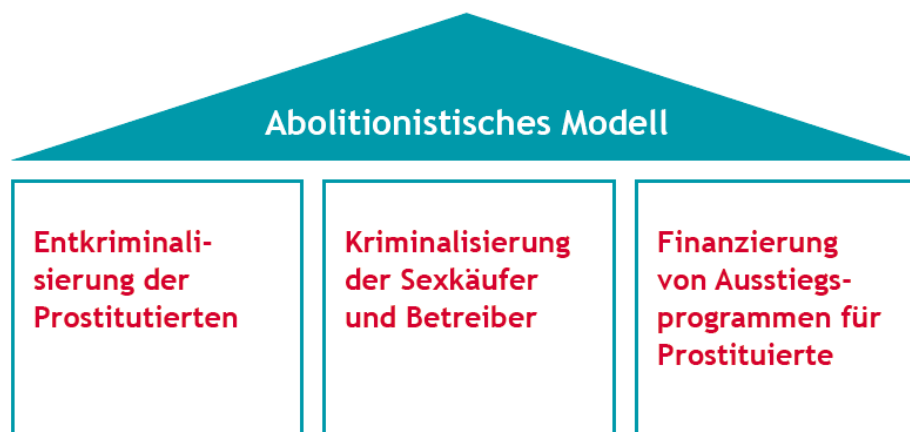


Abbildung 2: Auszug aus der Broschüre: #sexistunbezahlbar – Für eine Welt ohne Prostitution (Quelle: Nicole Rabe, 2019)

Säule 1: Entkriminalisierung der Prostituierten

In Schweden wird klar an einer Entkriminalisierung der Sexarbeiterinnen festgehalten. Dies wird begründet mit der Auffassung, dass diese schon häufig genug als schwächere Partei gelten und ausgebeutet werden (Kvinnofrid, 1997/78; zit. in. Cornils, 1999, S.5). Infolgedessen wollte die Regierung den Sexarbeiterinnen nicht noch eine Strafbürde auferlegen.

Dementsprechend wurde der Gesetzesentwurf so formuliert, dass die Freier kriminalisiert werden, nicht jedoch die Prostituierten (ebd.).

Säule 2: Kriminalisierung der Sexkäufer und Betreiber

Freier schaffen eine Nachfrage für die Sexarbeit. Dies hat zur Folge, dass der käufliche Sex und die damit einhergehende sexuelle Ausbeutung bestehen bleiben (Nordisches (abolitionistisches) Modell, ohne Datum). Das abolitionistische Modell will dort ansetzen, indem die Freier kriminalisiert werden und auch Drittpersonen keinen Profit aus der Prostitution mehr schlagen können (ebd.).

Kuppeleigesetz

Dieses Gesetz bezieht sich auf Zuhälter oder Personen, die die Prostitution fördern oder die Umstände der jeweiligen Prostituierten ausbeuten (Sveriges Rikes Lag, 1999; zit. in Hamdorf & Lernestedt, 2000, S.358). Eine Person kann dafür für bis zu acht Jahre verurteilt werden. Das Höchstmass wird bei schweren Fällen angewendet, wenn also mehrere Prostituierte betroffen sind oder ein besonders hoher Gewinn mit einer rücksichtslosen Ausbeutung einhergeht (ebd.).

Kündigungszwang

Dabei geht es darum, dass verhindert werden will, dass Personen Räumlichkeiten an Sexarbeiterinnen vermieten (Sveriges Rikes Lag, 1999; zit. in Hamdorf & Lernestedt, 2000, S.358). Um dies zu gewährleisten, werden Vermieter und Vermieterinnen dazu verpflichtet, Räumlichkeiten zu kündigen, die für das Sexgewerbe genutzt werden. Ansonsten gibt es strafrechtliche Sanktionen. Aufgrund dieses Gesetzes dürfen in Schweden weder Bordelle betrieben werden noch dürfen Prostituierte Hotelzimmer oder Wohnungen für ihre Tätigkeit mieten oder buchen (ebd.).

Sexkaufverbot

Gemäss diesem Gesetz ist es verboten, sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt oder Geschenke zu erwerben (Sveriges Rikes Lag, 1999; zit. in Hamdorf & Lernestedt, 2000, S.358). Ebenfalls ist der versuchte Erwerb strafbar. Des Weiteren ist es verboten, Sex mit einer Person zu haben, die dafür von einer Drittperson entschädigt wird (ebd.).

Säule 3: Finanzierung von Ausstiegsprogrammen für Prostituierte

Um den Sexarbeiterinnen auch Alternativen und eine Perspektive bieten zu können, ist dieser Teil des Modells äusserst wichtig (Nordisches (abolitionistisches) Modell, ohne Datum). Dabei werden Unterstützungsangebote und Ausstiegsprogramme für die Prostituierten aufgestellt und finanziert. Sie sollen dabei helfen, Frauen, die in diesem Beruf tätig sind, eine Alternative aufzuzeigen, in der sie eine Chance sehen, um aus diesem Beruf aussteigen zu können (ebd.).

3.1.3 Fakten zum schwedischen Modell

Deutlich wird in einer Meinungsumfrage, die seit der Einführung des schwedischen Modells durchgeführt wird, dass die schwedische Gesellschaft bis heute noch voll und ganz hinter dieser Gesetzgebung steht (Kotsadam & Jakobsson, 2011; zit. in. Sass, 2016, S.119). Bei der Umfrage gab eine Mehrheit von 70% an, das Sexkaufverbot zu befürworten. Unter den Befürwortern sind mehr Frauen als Männer vertreten. Dabei zeigt sich auch eine Veränderung der Einstellung der Männer gegenüber dem Sexkauf. Bei einer Umfrage von 1996 gaben 12.7% der befragten schwedischen Männer an, bereits einmal eine sexuelle Dienstleistung gegen Bezahlung in Anspruch genommen zu haben. Als die Umfrage im Jahre 2014 erneut durchgeführt wurde, waren es noch 7.5% (ebd.).

3.2 Einführung schwedisches Modell

Bei der Gesamteinschätzung der Situation der Prostitution wurde der Schluss gezogen, dass eine stärkere Massnahme als die Massnahmen der Sozialarbeit entwickelt werden musste (Neue Kriminalpolitik, 1999, S.6). Diese Einschätzung gründete auf den Feststellungen der beauftragten Untersuchungskommission von 1995 über die negativen Folgen der Sexarbeit. In ihrem Gutachten von 1995 wurden erhebliche Gefahren für die Sexarbeiterinnen, die Freier, die Angehörigen und für die Gesellschaft festgestellt.

Aufgeführte Begründungen für die Gefahren für die Sexarbeiterinnen (Untersuchungskommission, 1995; zit. in. Cornils, 1999, S.6):

- Diese seien oftmals als Kind oder Jugendliche sexuell missbraucht worden
- Die daraus entstandenen psychischen Schäden werden verstärkt durch die Prostitution
- Seelische Störungen seien bei jeder zweiten Sexarbeiterin feststellbar
- Fehlgeburten und Schwangerschaftsabbrüche kämen in hohen Zahlen vor
- Vergewaltigung, Mord und Körperverletzungen gehören nahezu zum Berufsrisiko

Aufgeführte Begründungen für Gefahren für den Freier (Untersuchungskommission, 1995; zit. in. Cornils, 1999, S.6):

- Erhöhtes Infektionsrisiko
- Begibt sich in ein kriminelles Umfeld

Aufgeführte Begründungen für Gefahren für die Angehörigen (Untersuchungskommission, 1995; zit. in. Cornils, 1999, S.6):

- Kinder von Prostituierten würden unter den Auswirkungen leiden
- Sie seien im Milieu von Gewalt, Kriminalität sowie Drogen- und Alkoholmissbrauch gefangen
- Sie seien von der Stigmatisierung und der daraus folgenden sozialen Isolation betroffen

Aufgeführte Begründungen für Gefahren für die Gesellschaft (Untersuchungskommission, 1995; zit. in. Cornils, 1999, S.6):

- Die Prostitution schaffe soziale Unterschiede
- Die Prostitution fördere die Kriminalität
- Sexualität als Handelsware sei eine ungünstige Entwicklung für die Sexualmoral in der Gesellschaft
- Prostitution sei unvereinbar mit dem Recht, das ein Individuum auf freie Selbstbestimmung hat
- Frauen als Objekt zu behandeln, widerspreche dem modernen Menschenbild in einer Gleichberechtigungsgesellschaft

Ausgehend von diesem Bericht und der Frauenbewegung, die die Prostitution als Gewalt an Frauen definierte, entschloss sich der Staat dazu, das schwedische Modell einzuführen (Hoigard, 2014; zit. in. Sass, 2016, S.117).

3.3 Kritik

Am schwedischen Modell wird kritisiert, dass die Sexarbeiterinnen in die Illegalität verschwunden seien (Cornils, 1999, S.6). Dabei sind diese den Zuhältern und den Freiern schutzlos ausgeliefert. Es gibt keinen öffentlichen Rahmen, in dem die Prostituierten geschützt ihrer Tätigkeit nachgehen können. Die besonders schwache Gruppe der Prostituierten wird damit sich selbst überlassen und es können keine präventiven Projekte für sie umgesetzt werden (ebd.).

3.4 Fazit

Das schwedische Modell wurde 1999 umgesetzt. Dabei wird der Freier bestraft und die Prostituierte bleibt straffrei (Nordisches (abolitionistisches) Modell, ohne Datum). Schweden war eines der ersten Länder, die eine solche Regelung umsetzten. Dabei entstand diese Regelung aus der damaligen schwedischen Frauenbewegung, die die Prostitution als eine Form der Gewalt an Frauen definierte (Hoigard, 2014; zit. in. Sass, 2016, S.117). Schlussfolgernd ergibt sich, dass dieses Modell seit 20 Jahren in Schweden Anwendung findet und die Gesellschaft laut einer Studie noch voll und ganz dahintersteht (Kotsadam & Jakobsson, 2011; zit. in. Sass, 2016, S.119).

4 Soziale Arbeit und die Prostitution

Um eine Positionierung der Sozialen Arbeit im Umgang mit dem Thema Sexarbeit herauszuarbeiten, wird der Berufskodex der Sozialen Arbeit herangezogen. Dabei wird im ersten Abschnitt auf die eine Definition der Sozialen Arbeit eingegangen und danach auf den Berufskodex der Sozialen Arbeit gestützt auf das Tripelmandat, um in zwei weiteren Abschnitten die gegensätzlichen Positionen der Schweiz und Schweden näher zu ergründen. Am Schluss des Kapitels wird versucht, ein Konsens zu finden für die Position der Sozialen Arbeit zwischen den zwei gegensätzlichen Standpunkten. Dieser soll begründet nach dem Berufskodex gestützt auf das Tripelmandat zustande kommen und darlegen, wie die Soziale Arbeit anhand der zwei Länderbeispiele mit dieser Thematik umgehen und sich positionieren kann.

4.1 Definition Soziale Arbeit

Auf den Prinzipien der Menschenwürde, Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit aufbauend lassen sich ethische sowie auch wesentliche Verhaltensregeln für die Praxis der Sozialen Arbeit formulieren (Beat, Schmocker, 2011, S.8). Diese basieren auf der Sichtweise der Sozialen Arbeit in Bezug auf das Menschen- und Gesellschaftsbild. In ihrer Sichtweise sind die Merkmale, die das Menschsein ausmachen, von zentraler Bedeutung. Diese sind die Körperlichkeit, sowie die psychischen und sozialen Eigenschaften eines Menschen und seine Kompetenzen. Dabei ist der Mensch in der Lage, Beziehungen einzugehen und somit eine soziale Struktur und ein System zu schaffen, die ihn vor seiner Verletzlichkeit schützen können. Es entsteht dabei eine Wechselwirkung. Der Mensch ist nun abhängig von seinen sozialen Strukturen und dem System, da er dieses braucht, um seine Bedürfnisse zu befriedigen (ebd.). Soziale Strukturen und Systeme können daher begünstigend für die jeweilige Person sein, ihn aber auch behindern. Behindern können sie ihn, wenn die soziale Struktur und das System die Bedürfnisse der Person nicht befriedigen und sie gezwungen ist, Bedürfnisseinschränkungen in Kauf zu nehmen. Bedürfnisseinschränkungen führen beim Menschen zu mehreren negativen Begleiterscheinungen. Dies sind körperliche, psychische und soziale Beeinträchtigungen. Jene Beeinträchtigungen verletzen das Menschsein und können das Führen eines würdevollen Lebens verhindern (ebd.).

Gestützt auf diese Sichtweise auf Menschen und die Gesellschaft ergeben sich zentrale Funktionen für die Soziale Arbeit (Schmocker, 2011, S.8). Diese Funktionen ergeben dann moralische Rechte und Pflichten, die der Sozialen Arbeit zugrunde liegen. Dabei geht die Soziale Arbeit davon aus, dass nicht jeder Mensch seine umliegende Sozialstruktur so begünstigen kann, dass er sich in dieser wohlfühlt und somit ein menschengerechtes Dasein für ihn möglich ist. Aufgrund dessen ist es für die Soziale Arbeit von hoher Bedeutung, für diese Menschen die Grundlagen für eine sozial- und menschengerechte Struktur

zu schaffen. Damit verbunden sollen auch die Menschenrechte gegenüber dem Gesetz eingefordert werden. Dabei ist es unerlässlich, dass die Soziale Arbeit für menschenrechtliche und dazugehörige Organisationsprinzipien und Rahmenbedingungen einsteht. Es ist ihre moralische Pflicht, denn das höchste Gut, das die Soziale Arbeit vertritt, ist das Leben selbst, und dieses soll jeder Mensch vollumfänglich leben (ebd.). Deswegen ist der Handlungsschwerpunkt der Sozialen Arbeit der soziale Ort. Dieser zeichnet sich aus mit Menschen, die miteinander agieren und damit auf ihre umgebende Sozialstruktur aufeinander einwirken (Schmocker, 2011, S.8). Das Handlungsziel der Sozialen Arbeit ist dabei die Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit und auszuhandeln, was eine menschengerechte Gesellschaft im Alltag bedeutet. Diese Aufgabenstellung ist eine hohe Anforderung an die Soziale Arbeit und ihre Community. Aus diesem Grund wurden berufsethische Leitlinien mit Argumenten für Werte-Abwägungen und Begründungen für Handlungsentscheidungen in einem Berufskodex festgehalten (Schmocker, 2011, S.8). Dieser soll als Orientierung dienen (ebd.).

4.2 Berufskodex Soziale Arbeit

Der Berufskodex trat im Jahr 2010 in Kraft (Susanne, Beck, Anita, Diethelm, Marijke Kerssies, Olivier, Grand & Beat, Schmocker, 2010, S.18). Er wurde vom Verband AvenirSocial verfasst. AvenirSocial ist die repräsentative Vertretung für alle mit einer professionellen Ausbildung in:

- Sozialarbeit
- Sozialpädagogik
- Soziokultureller Animation
- Kindererziehung
- Arbeitsagogik

auf den Ausbildungsstufen Fachschule, Fachhochschule und Universität Schweiz (Schmocker, 2011, S.42). Der Berufskodex wurde für unterschiedliche Zwecke verfasst (Beck et. al. 2010, S.5). Zwei wichtige Punkte dabei sind:

Der Berufskodex soll einerseits eine Orientierungshilfe bieten bei der Bildung von professionsethischen Berufshaltungen und dabei helfen, Stellung dafür zu beziehen.

Andererseits werden im Berufskodex ethische Richtlinien für das moralische professionelle Handeln in der Sozialen Arbeit aufgezeigt (ebd.).

In diesem Kapitel geht es darum, die zwei oben genannten Punkte zu nutzen, um eine Positionierung für die soziale Arbeit auszuarbeiten. Deswegen wird auf die Aufzählung der weiteren Zwecke des Berufskodex verzichtet. Um die Schwerpunkte, die dieses Kapitel gewichten, zu erläutern, werden immer wieder einige Standpunkte aus dem Berufskodex herangezogen. Dabei sind diese nicht immer abschließend, da nicht der ganze Umfang erläutert werden kann. Dies würde den Rahmen dieser Bachelor-Arbeit überschreiten.

Die Grundlage für den Berufskodex bilden die internationalen ethischen Prinzipien für die Soziale Arbeit, welche auf dem internationalen Übereinkommen der UNO und des Europarats basieren (Beck, 2010, S.6).

Namentlich sind darunter:

Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948.

Das Übereinkommen von 1997/1981 zur Beseitigung jeglicher Diskriminierung von Frauen.

Des Weiteren die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950/1953.

Dies sind einige Grundlagen, die bei der Erstellung einer Grundlage für die Definition der Sozialen Arbeit in Betracht gezogen wurden (ebd.). Die Grundsätze gehören ebenfalls dazu. Diese stellen Eckpfeiler dar, an der sich die Soziale Arbeit orientieren kann. Dabei gilt der Grundsatz, dass jeder Mensch ein Anrecht auf die Befriedigung seiner existenziellen Bedürfnisse und auf Integration in einem sozialen Umfeld hat (Beck, 2010, S.7). Menschen sind dazu verpflichtet, andere, bei denen dieser Grundsatz nicht befriedigt werden kann, zu unterstützen – insbesondere die Soziale Arbeit aus ihrem beruflichen Kontext heraus. Weitere Voraussetzungen, damit ein Menschenbild nach Vorstellungen der Sozialen Arbeit gegeben ist, sind die Gegebenheiten, dass eine gegenseitig respektvolle Anerkennung herrscht und dabei die ausgleichende und gerechte Kooperation zwischen den Menschen eingehalten wird (ebd.). Dazu gehört auch eine gerechte Sozialstruktur. Sind diese Grundlagen gegeben, entsteht ein Menschenbild, das nach der Leitidee der Sozialen Arbeit definiert wird (Beck et. al. 2010, S.7). Abschliessend kann daraus geschlossen werden, dass für die Soziale Arbeit die Menschenrechte und die soziale Gerechtigkeit fundamental sind (Beck, 2010, S.9). Aus diesem Fundament heraus lassen sich wesentliche Grundsätze ableiten, die die Soziale Arbeit definieren: die Menschenrechte, Menschenwürde und soziale Gerechtigkeit (ebd.). Zusätzlich gibt es mehrere weitere Grundsätze. Einer davon ist der der Selbstbestimmung (Beck et. al. 2010, S.10).

Mit diesen vier Begriffen – Menschenrechte, Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit und Selbstbestimmung – wird versucht, die Haltung der Sozialen Arbeit gegenüber der Thematik legale/verbotene Prostitution aufzuzeigen. Dies, weil diese Begriffe das Fundament der Sozialen Arbeit darstellen (Beck et. al.,

2010, S.9). Um noch ein besseres Verständnis für die Begriffe zu erhalten, aus Sicht der Sozialen Arbeit, werden diese im nächsten Abschnitt noch genauer erläutert.

Menschenrechte und Menschenwürde

Die Menschenrechte gibt es seit 1948 (Amnesty International, 1948). Sie stehen jedem einzelnen Individuum zu. Dabei sollen die Menschenrechte die Würde der Menschen vor der Willkür des Staates beschützen. Es ist dabei egal, welchem Staat der Mensch angehört (ebd.). Die Menschenwürde kann sich dabei darauf beziehen, was Personen, die beispielsweise eine höhere Position im Staat haben, anderen antun können. Dabei werden die Lebens-, Freiheits- und die Gerechtigkeitsbedürfnisse der betroffenen Menschen missachtet und verletzt (Schmocker, 2011, S.26). Für die Soziale Arbeit ist es hingegen unerlässlich, diese Menschenwürde jedem einzelnen Individuum zuzugestehen. Sie sieht den Menschen als Menschen in einer Gesellschaft, in der die Beziehungsnetze entscheiden, ob die Menschenwürde gewährleistet werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist dies auf eine wie oben erwähnte Bedürfnisseinschränkung zurückzuführen. Diese verhindert, dass der Mensch selbst ein Leben leben kann, das er in Würde bestreitet. Die Menschenwürde an sich ist unantastbar und kann grundsätzlich niemandem genommen, zurückgegeben oder abgesprochen werden, sondern kommt jedem Menschen zu, genauso wie die Menschenrechte. Sie kann aber durch gegebene Umstände nicht gewahrt werden, was ein menschenunwürdiges Dasein für die betroffene Person bedeutet (Bedürfniseinschränkungen) (ebd.).

Selbstbestimmung

Der Grundsatz der Selbstbestimmung wird als fünfter Grundsatz im Berufskodex der Sozialen Arbeit von Beck et. al. 2010 auf Seite 10 unter dem Kapitel Menschenwürde und Menschenrechte aufgezählt. In diesem wird erläutert, dass jeder Mensch das Recht hat, seine eigene Wahl und Entscheidungen zu treffen, bezogen auf sein Wohlbefinden (Beck et. al. 2010, S.10). Dieses Recht wird aus Sicht des Berufskodex der Sozialen Arbeit als eines der höchsten Güter angesehen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Entscheidung/Wahl dabei die Person selbst oder Rechte und legitime Interessen anderer gefährdet. In diesem Fall kann dieses Recht nicht unterstützt werden (ebd.).

Solidaritätssystem

Aus den oben erwähnten Grundsätzen und Begriffen lässt sich das Ethos der Sozialen Arbeit bestimmen. Das Ethos setzt sich zusammen aus den moralischen Einstellungen und Grundsätzen, den ethisch-moralischen Normen und den Grundlagen des Wollens und Könnens einer Profession (Schmocker, 2011, S.44). Dabei ist eines der höchsten Güter der Schutz gefährdeter Menschen durch das Menschsein und die Integration des Menschen in die Gesellschaft zu gewährleisten. Jeder Mensch ist dabei auf andere Menschen angewiesen, um ein gemeinsames soziales Solidarsystem zu begründen und auszugestalten. Dabei kann die Befriedung der Bedürfnisse gewährleistet werden, durch den kooperativen Austausch

(Prinzip «Geben und Nehmen») und funktionale soziale Beziehungsnetze. Soziale Systeme sind somit eine Voraussetzung für die Sicherheit und Entfaltung eines jeden Individuums (ebd.). Übergeordnet kann der umfassende Begriff «Solidarsystem» verwendet werden (Schmocker, 2011, S.55). Solidarsysteme können auch beispielsweise Arbeitslosenversicherungen und Krankenkassenversicherungen umfassen. Das Solidarsystem hat das Ziel, den Menschen bei seiner Bedürfnisbefriedigung zu unterstützen und zu verhindern, dass diese eingeschränkt werden müssen. Dabei soll ein sozialer Ausgleich stattfinden, der auf dem Prinzip der Solidarität aufgebaut ist. Der Hintergrundgedanke ist dabei, die soziale Gerechtigkeit umzusetzen. Damit ein solches System angewendet werden kann, muss aber die Voraussetzung gegeben sein, dass ein Kollektiv ein Problem als lösungswürdig ansieht (ebd.).

Die Professionellen der Sozialen Arbeit stützen sich auf die soziale Gerechtigkeit und haben zur Aufgabe, die Sozialstrukturen und die Solidaritätssysteme zu fördern (Beck et. al. 2010, S.10). Die Soziale Arbeit ist dabei dem dreifachen Mandat verpflichtet, auch Tripelmandat genannt.

4.3 Tripelmandat der Sozialen Arbeit

Bei den Aufgaben der Professionellen der Sozialen Arbeit wird das Tripelmandat angewendet (Silvia, Staub-Bernasconi, 2019, S.86-87). Dabei hat die Soziale Arbeit drei Mandate: Der Staat oder eine private Trägerschaft, die im Namen der Gesellschaft agiert oder eine Hilfs- und Kontrollfunktion seitens der Gesellschaft wahrnimmt, die Klientel und die Professionellen der Sozialen Arbeit (ebd.). Das dritte Mandat wurde anhand der vorhergehenden Abschnitte bezogen auf den Berufskodex der Sozialen Arbeit erklärt. Es zeigt auf, welche Beweggründe das Ethos der Professionellen der Sozialen Arbeit beeinflussen. Diese Beweggründe können dabei auf die Thematik dieser Arbeit angewendet werden, um eine Position der Sozialen Arbeit herauszuarbeiten. Beim zweiten Mandat handelt es sich beispielsweise um die Anliegen eines Klienten (Staub-Bernasconi, 2019, S.86-87). Beim dritten Mandat kann es sich beispielsweise um bestimmte Vorgaben handeln, die umgesetzt werden sollen oder gesetzlich befolgt werden müssen (ebd.). Bei den drei Mandaten kann es zu Interessenkonflikten kommen (Staub-Bernasconi, 2019, S.92). Es gilt dabei, dass die Klientel stärker gewichtet wird als die Loyalität zur Organisation (UNO-Manuel, 1994; zit. in. Staub- Bernasconi, 2019, S.92). Begründet wird dies mit dem Ethikkodex und dem Bildungsziel der Hochschulen der Sozialen Arbeit (ebd.).

Das Tripelmandat wird am Beispiel dieser Arbeit folgendermassen aufgezeigt:

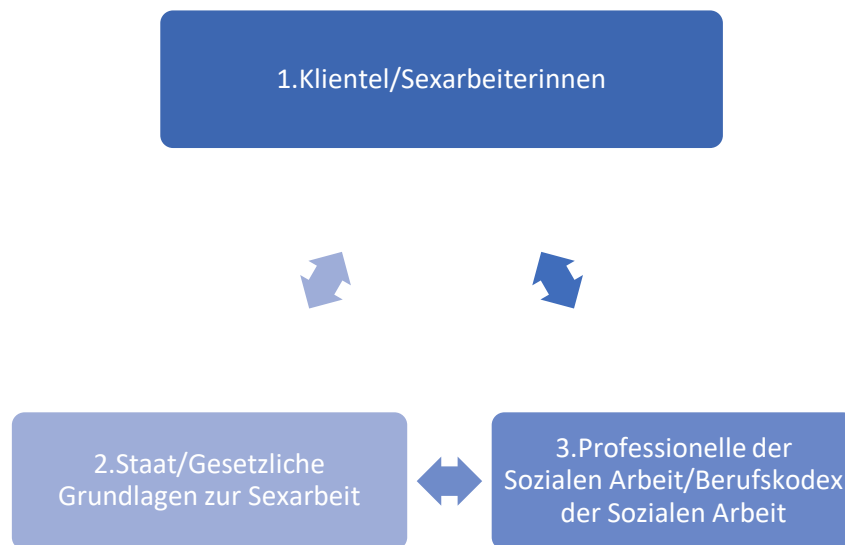


Abbildung 3: Beispiel Tripelmandant anhand der Thematik Sexarbeit (Quelle: eigene Darstellung)

Diese Darstellung soll aufzeigen, wie die Soziale Arbeit aus Sicht des Tripelmandats die unterschiedlichen Sichtweisen miteinbezieht und mit diesen in einer Interaktion steht. Wie in der Abbildung 3 ergibt sich daraus ein Dreifachmandat, welches dabei ein Interaktionsdreieck bildet. Es bedeutet, dass die Soziale Arbeit den drei Mandaten gegenüber verpflichtet ist. Dabei soll das dritte Mandat den Professionellen der Sozialen Arbeit bei der Handhabung helfen, wenn ein Konflikt zwischen dem ersten und zweiten Mandat entsteht (Beck et. al., 2010, S.8).

1. Klientel/Sexarbeiterinnen

Die sozialen Problematiken ergeben sich meist aus dem Umstand heraus, dass sich Personen in der Öffentlichkeit nicht den Wert- und Normerwartungen entsprechend verhalten (Thomas, Schumacher, 2013, S.60). Aus diesem Umstand ergibt sich meist ein Auftrag für die Soziale Arbeit. Der Auftrag besteht aber nicht darin, diese Personen einem Verhalten entsprechend anzupassen, sondern sie zu unterstützen, damit sie selbst ihre Interessen wahrnehmen können, um diese in der Gesellschaft zu verwirklichen/vertreten (ebd.). Gleichzusetzen ist dieser Umstand auch mit der Bedürfnisbefriedigung des Menschen. Bezogen auf die Sexarbeiterinnen bedeutet es, zu ergründen, ob diese ihrer Bedürfnisbefriedigung (Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen) im jeweiligen Modell von Schweden und der Schweiz nachgehen können.

2. Staat/Gesetzliche Grundlagen zur Sexarbeit

Es betrifft die Rahmenbedingungen, die gesetzt werden, beispielsweise in gesetzlicher Hinsicht vom Staat oder auch von einer Organisation (Staub-Bernasconi, 2019, S.86). Aus diesen Bedingungen und Gesetzen lässt sich ableiten, welche Handlungen als legitim und wünschenswert erachtet werden. Diese können sich auch aus der Gesellschaft ergeben. Wird dieses Mandat auf die Sexarbeit angewendet, dann sind die gesetzlichen Grundlagen der Schweiz und Schweden von Bedeutung. Sie zeigen die Rahmenbedingungen dafür auf, inwiefern sich die Sexarbeit jeweils legitimieren lässt oder nicht. Dies ergibt einen Standpunkt, den der jeweilige Staat eingenommen hat und den er mit seinen gesetzlichen Grundlagen vertritt.

3. Professionelle der Sozialen Arbeit/Berufskodex der Sozialen Arbeit

Es soll der Anspruch an die Profession der Sozialen Arbeit erfüllt werden (Schumacher, 2013, S.61). Dafür sollen die sozialarbeiterischen Handlungen nachvollziehbar begründet werden. Diese Begründungen sollen Wertebezüge in der Sozialen Arbeit darstellen und damit eine philosophische Ethik entwickeln, die auf die gesellschaftliche Realität ausgerichtet ist (ebd.). Diese Begründungen können den Professionellen der Sozialen Arbeit bei Konflikten zwischen dem ersten und zweiten Mandat eine Hilfe sein (Beck et.al. 2010, S.8).

4.4 Position Schweiz aus Sicht der Sozialen Arbeit

1. Mandat Sexarbeiterinnen

Nach dem Bericht der vier NGOs von 2013, in dem Sexarbeiterinnen selbst zu Wort kommen, kam dieser zum Schluss, dass die Arbeitsbedingungen für die Sexarbeiterinnen nicht zufriedenstellend sind. Erwähnt wird dabei, dass Sexarbeiterinnen trotz der Legalität nach der Einführung des PGVO-Gesetzes unter dem repressiven Verhalten der Polizei leiden. Ein weiterer negativer Effekt ist, dass die Mieten für Zimmer zu hoch angesetzt werden. Die Prostituierten zahlen jedoch den verlangten Preis, weil es zu wenige Zimmer gibt, die zur Verfügung stehen. Damit haben sie keinen Handlungsspielraum und können froh sein, wenn sie überhaupt ein Zimmer finden. Nicht nur dieser Bericht geht auf die Missstände ein, mit denen Sexarbeiterinnen zu kämpfen haben. Auch Organisationen wie die FIZ fordern eine bessere Regelung für die Sexarbeiterinnen (FIZ – Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, 2015). Es wird klar, dass die Prostitution in der Schweiz legal ist, aber nicht wie andere Erwerbstätigkeiten klaren Regelungen untersteht (FIZ-Bildungsmappe, 2017, S.6). Diese bräuchten die Sexarbeiterinnen, um sich darauf stützen zu können und damit Arbeitsbedingungen geschaffen werden können, die menschenwürdig sind und keine Bedürfnisseinschränkungen von den Sexarbeiterinnen fordern.

2. Mandat Staat

In der Schweiz ist die Sexarbeit seit 1942 legal (ProCoRe, ohne Datum). Trotz der Legalität ist der Rechtsrahmen für die Prostitution nicht eindeutig geregelt. Viele unterschiedliche Regelungen machen es schwer, die eindeutige Rechtslage zu beurteilen. Klar ist, dass die Sexarbeit der Wirtschaftsfreiheit von Art. 27 in der Bundesverfassung (1999) untersteht. Dieser Umstand stellt sicher, dass der Beruf ausgeübt werden kann, ohne dass jemand dies verbieten könnte. Im zweiten Absatz dieses Artikels wird festgehalten, die Wirtschaftsfreiheit beinhaltet, dass jeder Mensch frei wählen darf, welchen Beruf er ausübt. Damit hat der Bund seine Meinung klar gemacht, indem er die Sexarbeit diesem Artikel unterstellt hat. Wird nach weiteren definitiven Regelungen für den Beruf selbst gesucht, gibt es in der Schweiz nicht wirklich klare Angaben. In Zürich gibt es einige Angaben dazu. Eine davon besagt, dass die Sexarbeiterinnen einer Meldepflicht unterstehen (Bundesrat, 2015, S.38). Die weiteren Artikel beziehen sich auf die Verstösse betreffend die Prostitution, die sanktioniert werden. Aus diesem Grund sind diese auch im StGB vermerkt.

Das Dilemma aufgrund der wenigen Regulationen vom Staat zeigt sich auch bei den Arbeitsverträgen, die die Sexarbeiterinnen nicht abschliessen können (Bundesrat, 2015, S.19-20). Es führt dazu, dass sie mehrheitlich als selbständig Erwerbende arbeiten müssen (Bundesrat, 2015, S.19-20). Damit wird ihnen die Möglichkeit entzogen, beispielsweise im Falle von Mutterschaft oder Arbeitslosigkeit abgesichert zu sein.

Aufgrund der oben erwähnten Rahmenbedingungen kann davon ausgegangen werden, dass die Sexarbeit vom Bund als legitim und nicht als eine Art von Gewalt an Frauen angesehen wird. Trotzdem geht diese Legalität nicht mit einer klaren Regelung des Berufes einher, wie es diese für andere Erwerbstätigkeiten gibt.

3. Mandat Professionelle der Sozialen Arbeit

Der Artikel aus dem Berufskodex der Sozialen Arbeit der Selbstbestimmung kann angewendet auf die Prostitution bedeuten, dass es dem Menschen frei zusteht, zu wählen, welchen Beruf er ausüben möchte. Er kann dabei aber auch als Widerspruch zur Ausübung der Sexarbeit verstanden werden. Im Berufskodex (2010) steht im Grundsatz der Selbstbestimmung (S.10) im zweiten Abschnitt, dass ein Anrecht auf Selbstbestimmung voraussetzt, dass der Mensch weder sich selbst noch andere dabei gefährdet. Daraus abgeleitet ist es für die Soziale Arbeit wichtig, zu erkennen, ob die Sexarbeit ein Solidaritätssystem innehat, welches die Menschenwürde und Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit und die Selbstbestimmung ohne Eigengefährdung umfasst.

Das Solidaritätssystem kann nicht als komplett angesehen werden. Es fehlt ein System, in dem den Sexarbeiterinnen eine gerechte soziale Struktur garantiert werden kann. Gesetzlich geregelte Arbeitsbedingungen müssten dafür gegeben sein. Es gibt viele Organisationen wie beispielsweise Flora Dora, die sich für ihre Rechte einsetzen und sie bei der Ausübung des Berufs unterstützen (Flora Dora, ohne Datum). Es wird dabei versucht, nach Ansicht der Sozialen Arbeit ein solches Solidaritätssystem zu fördern. Es ist jedoch schwierig, dies einzufordern, ohne eine klare gesetzliche Grundlage zu haben. Der Beruf gilt zwar als legitim, seine Ausübung ist jedoch nicht konkret geregelt. Es gibt beispielsweise keine einheitliche Preisvereinbarung für sexuelle Dienstleistungen wie den Mindestlohn in anderen Berufen. Dieser Umstand regt den Wettbewerb zwischen den Sexarbeiterinnen an und treibt die Preise für sexuelle Dienstleistung in ein Preisverhältnis, das die Freier ausnutzen können.

Für ein intaktes Solidaritätssystem müsste eine sozial gerechte Struktur gefördert werden, die den Prostituierten eine Umwelt bietet, in der sie ihre Bedürfnisse befriedigen können. Im Moment ist dies mit den unterschiedlichen kantonalen Regelungen und den nicht vorhandenen Regelungen des Berufs selbst nicht gegeben. In dieser Situation kann nicht sichergestellt werden, dass die Würde der Sexarbeiterinnen gewahrt wird. Dazu gibt es zu wenige soziale Strukturen, die darauf hinweisen würden. Eine mögliche Solidaritätsstruktur wäre ein Arbeitsmustervertrag, der dazu dienen könnte, die Situation zu regulieren und sicherzustellen, dass die Prostituierten nicht einer Bedürfnisseinschränkung unterliegen. Dies würde sicherstellen, dass sie beispielsweise bei einem Jobverlust auf die Arbeitslosenversicherung zurückgreifen könnten. Weiter müssten die Arbeitsbedingungen besser überprüft werden, damit

verhindert wird, dass es zu prekären Arbeitsbedingungen für die Sexarbeiterinnen kommt (FIZ-Bildungsmappe Sexarbeit, 2017, S.7).

Dies bedeutet, dass sich die Soziale Arbeit basierend auf ihren Grundsätzen so, wie sich die Prostitution aktuell in der Schweiz zeigt, nicht dafür positionieren kann. Die Legalität der Prostitution in der Schweiz ist nicht fachgerecht geregelt. Dabei ist es schwierig, aus Ansicht der Sozialen Arbeit diese Legalität des Berufs zu unterstützen.

Die Selbstbestimmung für die Sexarbeitenden ist in der Schweiz nach der Definition im Berufskodex der Sozialen Arbeit gegeben. Jedem steht die Wahl frei sich dafür zu entscheiden diesen Beruf auszuüben.

Dabei wäre es für die Soziale Arbeit aber wichtig, die soziale Struktur, also das Solidaritätssystem der Prostituierten soweit auszubauen, dass diese ihre Bedürfnisse befriedigen können. Viele Organisationen der Sozialen Arbeit versuchen, dies einzufordern.

4.5 Position Schweden aus Sicht der Sozialen Arbeit

1. Mandat Sexarbeiterinnen

In der 1986 veröffentlichten Studie der Kriminologin Cecilie Hoigard, in der Sexarbeiterinnen selbst zu Wort kamen, schilderten diese, wie es ist, Sexarbeiterin zu sein. Dabei wurde klar, dass sie eine grosse Bedürfniseinschränkung in diesem Beruf in Kauf nahmen. Das Bedürfnis nach Sicherheit und Respekt wurde von den Kunden nicht eingehalten. Sie gaben an, sich wertloser und dreckiger zu fühlen, je länger sie den Beruf ausüben würden (Hoigard, 2014; zit. in. Sass, 2016, S.117). Die Aussagen wurden verglichen mit denen von Opfern sexueller Gewalt. Beim Vergleich zeigten sich grosse Ähnlichkeiten der Aussagen. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde der Schluss gezogen, dass die Sexarbeiterinnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit einer Gewalt ausgesetzt sind (ebd.).

2. Mandat Staat

Die schwedische Regierung hat folgende Gründe für die Einführung des schwedischen Modells genannt (Proposition, 1997/78; zit. in. Hamdorf & Lernestedt, 2000, S.360): Die Prostitution sei schädlich für die Gesellschaft und für die Personen, die sie ausüben würden. Es sei demnach eine wichtige Angelegenheit, sie zu bekämpfen. Die Regierung ist der Auffassung, dass die Prostitution solch schwerwiegende schädliche Auswirkungen mit sich bringt, dass der Schluss gefasst wurde, den Kauf der sexuellen Dienstleistung zu kriminalisieren. Damit möchte die Regierung auch die gesellschaftliche Meinung zur Sexarbeit aufzeigen. Dabei ist sie der Meinung, dass durch das Verbot die Prostitution und die davon ausgehenden schädlichen Wirkungen besser bekämpft werden können (ebd.).

3. Mandat Professionelle der Sozialen Arbeit

Der Artikel aus dem Berufskodex der Sozialen Arbeit der Selbstbestimmung kann angewendet auf die Prostitution bedeuten, dass es dem Menschen frei zusteht, zu wählen, welchen Beruf er ausüben möchte (Berufskodex, 2010, S.10). Er kann dabei aber auch als Widerspruch zur Ausübung der Sexarbeit verstanden werden. Im Berufskodex (2010) steht im Grundsatz der Selbstbestimmung (S.10) im zweiten Abschnitt, dass ein Anrecht auf Selbstbestimmung voraussetzt, dass der Mensch dabei weder sich selbst noch andere gefährdet. Nach Schwedens Ansicht tritt die Gefährdung bei der Ausübung der Sexarbeit ein. Auf dieser Aussage aufbauend wurde das schwedische Modell entwickelt. Folgende Beweggründe zur Umsetzung des schwedischen Modells wurden angegeben: Die Prostitution sei eine wirtschaftliche, psychologische und physische Gewalt und verstosse somit gegen die Menschenwürde (Zürcher Frauenzentrale, ohne Datum). Zudem würden davon vor allem die Drittpersonen profitieren, welche somit die Sexarbeiterinnen ausbeuten würden (ebd.). Geht die Soziale Arbeit von diesem Standpunkt aus, lassen sich diese Beweggründe folgendermassen aus Sicht des Berufskodex der Sozialen Arbeit beurteilen:

Erleben Sexarbeiterinnen wirtschaftliche, psychologische und physische Gewalt, verstösst das gegen den Berufskodex der Sozialen Arbeit, laut dem jeder Mensch in einer sozial- und menschengerechten Struktur leben darf (Schmocker, 2011, S.8). Dieser Umstand hat für die betroffene Person eine Bedürfniseinschränkung zur Folge, da sie in einem System gefangen ist, das ihrer Bedürfnisbefriedigung nicht gerecht wird (ebd.). Ist dies der Fall, wird aus Sicht der Sozialen Arbeit durch diese Beeinträchtigung der Bedürfnisse die Menschenwürde verletzt (Schmocker, 2011, S.8). Dadurch, dass Drittpersonen von den Sexarbeiterinnen profitieren und sie somit ausbeuten, wird auf die Sozialstruktur der Prostituierten ein ungünstiger Einfluss genommen. Zusammenfassend ergibt dies kein vertretbares Solidaritätssystem für die Sexarbeitenden. Es bedeutet, dass die Soziale Arbeit von diesem Standpunkt aus die Position vertreten muss, dass eine andere Sozialstruktur eingefordert werden soll, in der die Bedürfnisbefriedigung und die soziale Gerechtigkeit für die Sexarbeiterinnen gegeben sind. Ist dies nicht möglich, kann die Soziale Arbeit die Ausübung der Sexarbeit nicht vertreten. Das schwedische Modell zeigt dabei aus Sicht des Berufskodex einen Ansatz, der versucht, in einen Aushandlungsprozess zu treten, der die Gesellschaft zu einer Entwicklung führt, in der die Sexarbeit nicht mehr notwendig wäre. Dieser Ansatz kann dabei einen Einfluss auf die Gesellschaft haben und somit eine Sozialstruktur entstehen lassen, in der es nicht mehr als gegeben gesehen wird, dass eine sexuelle Dienstleistung notwendig ist.

4.6 Position Soziale Arbeit

Beim schwedischen Modell wird vom Staat ausgegangen, dass die Sexarbeit Gewalt an Frauen darstellt (Hoigard, 2014; zit. in. Sass, 2016, S.117). Daraufhin hat sich die Regierung mit dieser Thematik befasst und - forciert durch die Frauenbewegung- in der Gesellschaft das schwedische Modell entwickelt und umgesetzt (ebd).

Bei der Schweizer Regulierung wird von der Sexarbeit als ein Beruf ausgegangen, dessen Arbeitsbedingungen geregelt werden sollten. Dementsprechend wurde die Sexarbeit 1973 vom Bundesrat unter die Wirtschaftsfreiheit gesetzt (ProCoRe, ohne Datum).

Ausgehend von den zwei unterschiedlichen Haltungen gegenüber der Sexarbeit ergeben sich für die Soziale Arbeit unterschiedliche Grundsätze und Positionen. Beim schwedischen Modell ist die Selbstbestimmung des Berufes eingeschränkt und bei der schweizerischen Regulierung ist der Beruf legal, aber nicht abschliessend reguliert, um ein Solidarsystem zu schaffen, indem die Sexarbeiterinnen ihre Bedürfnisse befriedigen können. Es besteht ein Spannungsfeld zwischen den Gegensätzen. Das schwedische Modell wurde aufgrund der Annahme eines nicht genügendem Solidaritätssystem für die Sexarbeitende umgesetzt. Dabei wird klar, dass es nicht darum geht, für welches Modell die Soziale Arbeit sich positionieren soll, sondern welche Grundsätze dahinterstecken. Es ist ersichtlich, dass die

Grundsätze, die die gesetzliche Umsetzung in der Schweiz beinhalten und die Ansicht vom Bund, die daraus resultierende Probleme für die Sexarbeiterinnen als lösungsunwürdig zu sehen, nicht dem Grundsatz der Sozialen Arbeit entspricht. Beim schwedischen Modell lassen sich die Grundsätze mit denen der Sozialen Arbeit vereinbaren. Die Soziale Arbeit vertritt hierbei den Grundsatz des Anrechts eines intakten Solidaritätssystems für Sexarbeiter. Ist dies nicht der Fall, so sollten Veränderungen stattfinden, damit dies zustande kommt. Dieser Grundsatz hat Schweden umgesetzt. Wie die Umsetzung stattfinden soll, ob mit dem schwedischen Modell oder der Legalität, ist aus Sicht der Sozialen Arbeit nicht vorgegeben. Das Wichtigste ist dabei, dass die Klientel selbst nicht unter Bedürfnisseinschränkungen leiden müssen.

4.7 Schlussfolgerungen für die Praxis der Sozialen Arbeit

Für die Soziale Arbeit in der Schweiz ergibt sich die Schlussfolgerung, sich in diesem Spannungsfeld für die Sexarbeiterinnen zu positionieren. Damit steht sie für die soziale Gerechtigkeit ein und nimmt die Aufgabe wahr, Sozialstrukturen und Solidaritätssysteme dort zu fördern, wo diese nicht vorhanden sind (Beck et. al. 2010, S.10). Die Legalität der Prostitution in der Schweiz ist nicht fachgerecht geregelt. Dabei ist es vom Standpunkt der Sozialen Arbeit aus schwierig, diese Legalität des Berufs zu unterstützen. Das schwedische Modell steht für eine gesetzliche Grundlage, die darauf abzielt, eine sozial- und menschengerechte Gesellschaft zu schaffen. Dabei vertritt dieses Modell mehr die Grundsätze der Sozialen Arbeit. Es bedeutet, dass die Soziale Arbeit in der Praxis reflektierter auf die Situation der Prostituierten in der Schweiz blicken muss.

4.8 Mögliche Handlungsempfehlungen für die Positionierung der Sozialen Arbeit

Die Handlungsempfehlung, die sich bei der Reflektion der Thematik ergibt, ist die Einforderung besserer Sozialstrukturen und Systeme der Sexarbeitenden. Die Soziale Arbeit sollte sich dabei politisch oder in einer Organisation – wie beispielsweise der FIZ – starkmachen für bessere Solidaritätssysteme für die Prostituierten. Dabei kann sie auf die gegebenen Sozialstrukturen, die in Wechselwirkung mit den Sexarbeitenden stehen, Einfluss nehmen. Beispielsweise mit präventiven Projekten, die gezielt auf das Umfeld der Sexarbeitenden gerichtet sind. Wenn sich das System um sie herum verbessert, wirkt sich dies positiv auf die Lebensumstände der Prostituierten aus. Das präventive Projekt könnte sich beispielsweise auf die Freier beziehen. Ebenso wäre ein gesellschaftlicher Diskurs wichtig, in dem die sexuelle Dienstleistung thematisiert werden kann und was eine menschengerechte Gesellschaft ausmacht. Die

Soziale Arbeit könnte dabei aufsuchend auf der Strasse unterwegs sein und das Gespräch mit unterschiedlichen Personengruppen führen. Dabei kann eine Sensibilisierung für die Thematik stattfinden.

5 Beantwortung der Fragestellungen

Es werden kurz alle Fragestellungen, die Hauptfrage und die drei Unterfragen aufgelistet und beantwortet. Dabei werden zuerst die Unterfragen und zum Schluss die Hauptfrage beleuchtet.

5.1 Was bedeutet Prostitution in der Schweiz und in Schweden?

Sexarbeit in der Schweiz bedeutet, dass ihre Ausübung legal ist (ProCoRe, ohne Datum). Sie untersteht dem Art. 27 der Wirtschaftsfreiheit der Bundesverfassung von 1999. Gemäss diesem Artikel ist jede Person befugt, ihre Berufswahl frei zu treffen. Es bedeutet ebenfalls, dass die Sexarbeit – vorausgesetzt, es werden die geltenden Bestimmungen in den jeweiligen Kantonen und Gemeinden eingehalten – legal ausgeübt werden darf von jedem, der diesem Beruf nachgehen möchte.

Sexarbeit in Schweden bedeutet, dass sie ausgeübt werden kann, aber Kunden sich dabei strafbar machen (Nordisches (abolitionistische) Modell, ohne Datum). Die Sexarbeiterinnen selbst bleiben dabei straffrei (ebd.).

5.2 Weshalb haben sich die zwei Länder für die jeweilige Handhabung gegenüber der Sexarbeit entschieden?

Der Bundesrat lehnt sowohl ein Prostitutionsverbot als auch eine Freierkriminalisierung umfassend ab (ProCoRe, ohne Datum). Er begründet diese Ansicht damit, dass ansonsten die Sexarbeit in die Illegalität verschwinden würde. Dabei gebe es keinen Zugang mehr zu ihnen und sie müssten daher ihren Beruf unter grösserer Gefährdung ausüben. Durch den nicht vorhandenen Zugang könnte auch keine Gesundheitsvorsorge mehr gewährleistet werden, was den Sexarbeiterinnen wiederum schaden würde (ebd.).

In Schweden werden von der Regierung folgende Gründe für die Einführung des schwedischen Modells genannt (Proposition, 1997/78; zit. in. Hamdorf & Lernestedt, 2000, S.360): Die Prostitution sei schädlich für die Gesellschaft und für die Personen, die sie ausüben. Es sei demnach eine wichtige Angelegenheit, sie zu bekämpfen. Die Regierung ist der Auffassung, dass die Prostitution solch schwerwiegende schädliche Auswirkungen mit sich bringt, dass sie sich dazu entschlossen hat, den Kauf der sexuellen Dienstleistung unter Strafe zu stellen. Damit möchte die Regierung auch die gesellschaftliche Meinung zur Sexarbeit aufzeigen. Dabei ist sie der Meinung, dass durch das Verbot die Prostitution und die davon ausgehenden schädlichen Auswirkungen besser bekämpft werden können (ebd.).

5.3 Welche Schlussfolgerungen lassen sich daraus für die Praxis der Sozialen Arbeit ziehen?

Die Prostituierten müssen von der Sozialen Arbeit unterstützt werden in ihren Bedürfnissen. Sie soll es ihnen ermöglichen diese Interessen zu vertreten und damit eine Veränderung in ihrem System herbeizuführen. Dabei soll die Soziale Arbeit mehr Transparenz in der Gesellschaft schaffen. Dies beispielsweise mit Projekten in denen sie mit der Gesellschaft in Berührung kommt und einen Diskurs über die Thematik führt.

5.4 Welche Position kann die Soziale Arbeit im Hinblick auf den Umgang der zwei Länder Schweiz und Schweden gegenüber der Prostitution einnehmen?

Mit der Auseinandersetzung der zwei Modelle wird klar das das schwedische Modell mehr Grundsätze vertritt die abgleichbar mit der Sozialen Arbeit sind. Damit sollte sich die Soziale Arbeit reflektierter mit der Situation in der Schweiz auseinandersetzen.

6 Ausblick

Aufgrund der Sprachbarriere konnte in dieser Arbeit das schwedische Modell nicht so vertieft behandelt werden wie die schweizerischen Regelungen. Dabei wäre eine weiterführende Frage, wie sich die Soziale Arbeit in Schweden mit der Sexarbeit befasst und welche Organisationen es gibt. Aus diesem Wissen könnten neue Grundsätze wahrgenommen werden, die in Schweden von der Sozialen Arbeit vertreten werden. Aus dem gleichen Grund konnte nicht über die Ausstiegsprogramme, die im drei Säulen Prinzip des schwedischen Modells integriert sind, berichtet werden. Es wäre spannend zu ergründen, wie diese in Schweden umgesetzt werden und wie sie zur Zielgruppe der Sexarbeiterinnen kommen, denn diese sind im Untergrund. Ebenso ist unklar, ob es ein Zugang zu den Freiern gibt oder wie er geschaffen werden konnte, obwohl diese kriminalisiert werden. Mit diesem umfassenderen Wissen könnte ein weiterer Versuch unternommen werden, die Position der Sozialen Arbeit in dieser Thematik zu erläutern.

7 Literaturverzeichnis

- Amnesty International. (1948). Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948. Gefunden unter <https://www.amnesty.ch/de/themen/menschenrechte/zahlen-fakten-und-hintergruende/die-allgemeine-erklarung-der-menschenrechte?gclid=EAlaIQob>
- Beck Susanne, Diethelm Anita, Kerssies Marijke, Grand Olivier & Schmocker Beat. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis*. Bern: AvenirSocial.
- Biberstein Lorenz & Killias Martin. (2015). *Erotikbetriebe als Einfallstor für Menschenhandel? Eine Studie zu Ausmass und Struktur des Sexarbeitsmarktes in der Schweiz*. Killias Research & Consulting. Gefunden unter https://www.krc.ch/krcwp/wp-content/uploads/2015/09/Rotlicht_Schweiz_Bericht_KRC_final.pdf
- Biberstein Lorenz & Killias Martin. (2015). Erotikbetriebe als Einfallstor für Menschenhandel? Eine Studie zu Ausmass und Struktur des Sexarbeitsmarktes in der Schweiz [Diagramm]. Gefunden unter https://www.krc.ch/krcwp/wp-content/uploads/2015/09/Rotlicht_Schweiz_Bericht_KRC_final.pdf
- Bowald Béatrice. (2010). *Studien der Moraltheologie. Prostitution Überlegungen aus ethischer Perspektive zu Praxis, Wertung und Politik* (Bd. 42). Zürich: Lit Verlag.
- Bugnon Géraldine, Chimienti Milena & Chiquet Laure. (2009). *Der Sexmarkt in der Schweiz. Kenntnisstand, Best Practices und Empfehlungen. Teil 1- Literaturübersicht*. Genf: Repromail.
- Bugnon Géraldine, Chimienti Milena & Chiquet Laure. (2009). *Der Sexmarkt in der Schweiz. Kenntnisstand, Best Practices und Empfehlungen. Teil 2- Rechtsrahmen*. Genf: Repromail.
- Bundesrat. (2014). Freier von 16- bis 18-jährigen Prostituierten werden künftig bestraft. Gefunden unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-52245.html>
- Bundesrat Schweiz. (2015). *Prostitution und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 12.4162 Streiff-Feller, 13.3332 Caroni, 13.4033 Feri und 13.4045 Feh*. Bern: Bundesrat.
- Cornils Karin. (1999). Kampf gegen die Prostitution. *Neue Kriminalpolitik*, 5–6. Gefunden unter https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0934-9200-1999-3-5.pdf?download_full_pdf=1
- Dodillet Susanne. (2012). Das schwedische Sexkaufverbot. Beanspruchte Erfolge und dokumentierte Effekte. In Östergren Petra (Hrsg.), *SexWork(s) verbieten - erlauben - schützen?* (Bd. 51, S.

- 67–110). Gefunden unter https://missy-magazine.de/wp-content/uploads/2014/02/Dodillet_Oestergren_Das_schwedische_Sexkaufverbot.pdf
- Duden. (ohne Datum). Freie, der. Gefunden unter https://www.duden.de/rechtschreibung/Freier_Bewerber_Kunde_Prostitution
- FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration. (2015). Feministisch, parteilich, beharrlich. Fokus Sexarbeit, Cabaret, Aufenthaltsrecht. *FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration*, 56, 5. Gefunden unter https://www.fiz-info.ch/images/content/Downloads_DE/Publikationen/Rundbriefe/RB_56.pdf
- FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration. (2017). *FIZ- Bildungsmappe Sexarbeit*. Zürich: FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration
- FIZ- Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration. (ohne Datum). Sexarbeit. Gefunden unter <https://www.fiz-info.ch/de/Themen/Sexarbeit>
- FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration. (o. D.). Über die FIZ. Gefunden unter <https://www.fiz-info.ch/de/FIZ-Portrait>
- FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, ZSM Zürcher Stadtmission, zah Zürcher Aids-Hilfe & Rahab- Arbeit der Heilsarmee. (2013). *Lagebericht zum Sexgewerbe in der Stadt Zürich*. Gefunden unter https://www.fiz-info.ch/images/content/Downloads_DE/Downloads_Sexarbeit/2013_Lagebericht_Sexarbeit_Stadt%20ZH.pdf
- Frauenzentrale Zürich. (2018). Prostitution in Europa- ein Ländervergleich. Bulletin. Published. Gefunden unter <https://www.frauenzentrale-ar.ch/cms/upload/imgfile332.pdf>
- Frauenzentrale Zürich. (o. D.). 100 JAHRE BEWEGTE UND BEWEGENDE GESCHICHTE. Gefunden unter <https://www.frauenzentrale-zh.ch/de/Ueber-uns/Geschichte.34.html>
- Frauenzentrale Zürich. (ohne Datum). BERATEN, BEWEGEN, BEWIRKEN – SEIT ÜBER 100 JAHREN. Gefunden unter <https://www.frauenzentrale-zh.ch/de/Ueber-uns.8.html>
- Hamdorf Kai & Lernestedt Claes. (2000). Die Kriminalisierung des Kaufes sexueller Dienste in Schweden. *Kritische Justiz*, 3(33), 352–357. Gefunden unter <https://www.jstor.org/stable/45214149?seq=1funden%20unter>
- Humanrights. (2021, 23. Juni). Sexarbeit: Bundesgericht anerkennt Gültigkeit von Prostitutionsverträgen. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/zugang-zum-recht/sexarbeit-prostitutionsvertraege>

- Koller Jannick. (2009). Defizite in der öffentlich- rechtlichen Regulierung der Sexarbeit in der Schweiz. *Exante Zeitschrift der juristischen Nachwuchsforscher*. Published.
- Nagle Jill. (1997). *Prostitution, Feminism*. Gefunden unter https://archive.org/details/isbn_9780415918220/page/n1/mode/1up
- ProCoRe. (ohne Datum). Rechtslage in der Schweiz. Gefunden unter <https://procore-info.ch/unsere-themen/>
- Prokore. (2012). *Gutachten zum Bericht und den Empfehlungen des BFM zur Rotlichtproblematik vom Januar 2012*. Gefunden unter <https://procore-info.ch/wp-content/uploads/2020/11/Rechtsgutachten-Kerland.pdf>
- Rabe Nicole. (2019). Sexistunbezahlbar - Für eine Welt ohne Prostitution [Illustration]. Gefunden unter <https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/frauenhandel/nordisches-modell>
- Sass Katharina. (2016). Bestraft die Freier! Der Erfolg der skandinavischen Sexkaufverbote. *Blätter für deutsche und internationale Politik*. Published. Gefunden unter https://www.uib.no/sites/w3.uib.no/files/blatter_bestraft_die_freier_februar2016_0.pdf
- Schmocker Beat. (2010). *Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis. Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. Bern: AvenirSocial.
- Schumacher Thomas. (2013). *Grundlagentexte Sozialer Berufe. Lehrbuch der Ethik in der Sozialen Arbeit*. Weinheim und Basel, Germany: Beltz Verlag.
- Stadt Zürich. (2021a). Flora Dora. Gefunden unter <https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/untersuetzung/beratung/sexwork.html>
- Stadt Zürich. (2021b). *Merkblatt für selbständig erwerbstätige Strassenprostituierte mit Schweizer Bürgerrecht oder Ausländerinnen mit Aufenthaltsstatus in der Schweiz*. Gefunden unter https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/kinder_jugendliche/milieu_und_sexualdelikte/Allgemein.html
- Stadt Zürich. (2021c). Strichplatz Depotweg. Gefunden unter <https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/stadtleben/strichplatz-depotweg.html>
- Staub- Bernasconi Silvia. (2019). *Menschenwürde- Menschenrechte- Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen* (Bd. 1). Berlin: Barbara Budrich.
- TERRE DES FEMMES. (2019.). Das Nordische (abolitionistische) Modell. Gefunden unter <https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/frauenhandel/nordisches-modell>

Zürcher Frauenzentrale. (ohne Datum). 2018: „Für eine Schweiz ohne Freier. Stopp Prostitution“. Gefunden unter <https://www.frauenzentrale-zh.ch/de/Politik/Kampagnen.55.html>